

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



Geschäftsnummer: CA.2022.2

## **Urteil vom 14. März 2023**

### **Berufungskammer**

---

Besetzung

Richter Andrea Blum, Vorsitzende  
Thomas Frischknecht und Olivier Thormann  
Gerichtsschreiberin Nathalie Hiltbrunner

---

Parteien

**A.**,  
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Daniel U. Walder,  
Berufungsführer / Beschuldigter

**gegen**

**BUNDESANWALTSCHAFT**, vertreten durch Staatsanwältin  
des Bundes Sabrina Beyeler,  
Berufungsführerin / Anklagebehörde

**und**

- 1. B. BANK**
- 2. C. AG**
- 3. D. VERSICHERUNG**

Privatklägerschaft

---

Gegenstand

Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht, qualifizierter Diebstahl und qualifizierte Sachbeschädigung

Berufung des Beschuldigten (vollumfänglich) vom 28. Februar 2022 und Berufung der Bundesanwaltschaft (teilweise) vom 22. Februar 2022 gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2021.45 vom 22. Dezember 2021

## **Sachverhalt:**

### **A. Prozessgeschichte und erstinstanzliches Urteil**

- A.1** Am 12. Dezember 2019 erhielt die Notrufzentrale des Kantons St. Gallen die Meldung, dass an der G. Strasse 37 in Z. ein Bankomat aufgesprengt wurde, woraufhin die Kantonspolizei St. Gallen an den Tatort ausrückte (BA pag. 10.01-0003). Gemäss Zwischenbericht der Kantonspolizei St. Gallen vom 13. Januar 2020 konnten an zwei in Tatortnähe sichergestellten Nageleisen (nachfolgend: Geissfüsse) DNA-Spuren gesichert werden, die mit den DNA-Profilen von A. (nachfolgend: Beschuldigter) und F. übereinstimmen (BA pag. 10.01-0023).
- A.2** Am 21. Januar 2020 stellte die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt ZZ., eine Gerichtsstandsanfrage zuhanden der Bundesanwaltschaft (nachfolgend: BA) (BA pag. 02.02-0001), worauf Letztere am 3. März 2020 bestätigte, das Verfahren in Bundeskompetenz weiterzuführen (BA pag. 02.02-0005). Am 29. Mai 2020 eröffnete die BA ein Verfahren gegen den Beschuldigten, F. und unbekannte Täterschaft wegen Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB), Diebstahl (Art. 139 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 und 3 StGB) und Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) und vereinigte die das Verfahren in der Hand der Bundesbehörden (BA pag. 01.01-0003; 02.01-0004 f.). Der Beschuldigte wurde am 19. Juni 2020 um circa 15.50 Uhr in YY./AUT einer Verkehrskontrolle unterzogen. Aufgrund des gleichentags durch die BA erlassenen internationalen Haftbefehls (BA pag. 06.03-0005) wurde er durch die österreichischen Behörden um 17.45 Uhr festgenommen (BA pag. 18.01-0013). Seither befand er sich in Haft (Auslieferungs-, Untersuchungshaft) bzw. ab dem 21. Juni 2021 im vorzeitigen Strafvollzug (BA Rubrik 06.03).
- A.3** Mit Verfügung vom 17. Juni 2021 trennte die BA das Verfahren gegen den Beschuldigten vom Strafverfahren gegen F. und unbekannte Täterschaft ab, da F. aufgrund eines gegen ihn in Dänemark hängigen Strafverfahrens damals nicht an die Schweiz ausgeliefert und das gegen ihn und unbekannte Täterschaft in der Schweiz hängige Verfahren – im Gegensatz zum Strafverfahren gegen den Beschuldigten – nicht abgeschlossen werden konnte (BA pag. 03.01-0014 ff.). Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.
- A.4** Am 6. Oktober 2021 erhob die BA bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Anklage (TPF pag. 9.100.001 ff.) gegen den Beschuldigten wegen Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB), qualifizierten Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 und Ziff. 3 StGB) und qualifizierter Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 und Abs. 3 StGB).

**A.5** Die erstinstanzliche Hauptverhandlung fand am 22. Dezember 2021 in Anwesenheit der BA sowie des Beschuldigten und seines amtlichen Verteidigers am Sitz des Bundesstrafgerichts in Bellinzona statt (TPF pag. 9.720.001 ff.). Mit gleichentags mündlich eröffnetem Urteil SK.2021.45 wurde der Beschuldigte der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht gemäss Art. 224 Abs. 1 StGB, des qualifizierten Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 4 StGB und der qualifizierten Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB schuldig gesprochen. Dafür wurde er mit einer Freiheitsstrafe von 74 Monaten bestraft. Die ausgestandene Haft wurde auf den Vollzug der Strafe angerechnet. Zudem wurde der Beschuldigte für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen. Die Zivilklage der C. AG (nachfolgend: Privatklägerin 2) wurde auf den Zivilweg verwiesen. Betreffend Zivilklage der D. Versicherung (nachfolgend: Privatklägerin 3) wurde der Beschuldigte zur Bezahlung von Schadenersatz von CHF 57'641.55, zuzüglich 5 % Zins seit 10. Dezember 2020, verpflichtet. Im Übrigen wurde die Zivilklage der Privatklägerin 3 auf den Zivilweg verwiesen.

**A.6** Gegen dieses Urteil meldeten sowohl der Beschuldigte am 27. Dezember 2021 (TPF pag. 9.940.001 f.) als auch die BA am 30. Dezember 2021 (TPF pag. 9.940.003 f.) fristgerecht die Berufung an.

**A.7** Die schriftliche Urteilsbegründung wurde am 4. Februar 2022 versandt und den Parteien am 7. Februar 2022 zugestellt (CAR pag. 1.100.005 ff.).

## **B. Verfahren vor der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts**

**B.1** Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 leitete die Strafkammer das begründete Urteil vom 22. Dezember 2021 mitsamt den beiden Berufungsanmeldungen an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (nachfolgend: Berufungskammer) weiter (CAR pag. 1.100.003).

Mit Berufungserklärung vom 22. Februar 2022 (CAR pag. 1.100.058 f.) erklärte die BA die Beschränkung der Berufung auf die Bemessung der Strafe und der Massnahme gemäss Ziffer 2 und 3 des Urteilsdispositivs vom 22. Dezember 2021 und stellte folgende Anträge:

1. *A. sei zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren, unter Anrechnung der erstandenen Haft.*
2. *A. sei für 12 Jahre des Landes zu verweisen.*

**B.2** Der Beschuldigte focht mit Berufungserklärung vom 28. Februar 2022 (CAR pag. 1.100.060 ff.) das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich an – mit Ausnahme der

Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers gemäss Ziffer 8 des Urteilsdispositivs – und liess folgende Anträge stellen:

1. *A. sei freizusprechen vom Vorwurf der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht, des qualifizierten Diebstahls sowie der qualifizierten Sachbeschädigung, alles angeblich gemeinsam begangen mit F. am 12. Dezember 2019, 01.33 Uhr, in Z./SG.*
2. *Die entstandenen erstinstanzlichen Verfahrenskosten seien der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufzuerlegen und es sei A. für die diesbezüglich entstandenen Verteidigungskosten eine Entschädigung auszurichten.*
3. *Es sei A. für den ausgestandenen Freiheitsentzug eine gerichtlich zu bestimmende Genugtuung sowie eine gerichtlich zu bestimmende Erwerbsausfallsentschädigung auszurichten.*
4. *Bei diesem Ausgang des Verfahrens seien die geltend gemachten Zivil- resp. Strafklagen unter Kostenfolgen abzuweisen.*
5. *Es seien die oberinstanzlichen Verfahrenskosten der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufzuerlegen und es sei A. für die diesbezüglich entstandenen Verteidigungskosten eine Entschädigung auszurichten.*
6. *Es sei A. beim vorliegend beantragten Ausgang des Verfahrens unverzüglich aus dem vorzeitigen Strafvollzug zu entlassen.*
7. *Es seien die weiteren notwendigen Verfügungen zu treffen und es sei das Honorar der amtlichen Verteidigung im oberinstanzlichen Verfahren gerichtlich zu bestimmen.*

Weiter stellte und begründete der Beschuldigte folgenden Beweisantrag (CAR pag. 1.100.062):

*Es sei F. ein weiteres Mal rechtshilfeweise einzuvernehmen.*

- B.3** Die BA verzichtete mit Eingabe vom 14. März 2022 auf einen Nichteintretensantrag und eine über die bereits eingereichte Berufungserklärung hinausgehende Anschlussberufung. Sie nahm zum Beweisantrag des Beschuldigten Stellung, ohne selber Anträge zu stellen (CAR pag. 1.400.003).
- B.4** Nach erfolglosen Abklärungen zur Aussagebereitschaft des sich in Dänemark in Haft befindenden A. (CAR pag. 2.100.001 f.) und Schriftenwechsel betreffend Fragekatalog zur Einvernahme von A. auf dem Rechtshilfeweg (CAR pag. 2.100.003 ff., pag. 2.101.006, pag. 2.102.003), stellte die Berufungskammer in Gutheissung des Beweisantrags des Beschuldigten am 10. Juni 2022 ein internationales Rechtshilfeersuchen in Strafsachen betreffend rechtshilfeweise Einvernahme von F. als Auskunftsperson an Dänemark (CAR pag. 3.101.001). Die dänischen Behörden beantworteten das Rechtshilfegesuch am 28. September

2022 unter Mitteilung, dass F. die Aussage verweigere bis er Akteneinsicht habe (CAR pag. 3.101.046 ff.).

- B.5** Am 3. August 2022 stellte der vormalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt André Vogelsang (Bern), ein Gesuch um Entlassung aus dem amtlichen Mandat aufgrund eines erheblich gestörten Vertrauensverhältnisses (CAR pag. 2.102.004 ff.). Mit Schreiben vom 9. August 2022 ersuchte Rechtsanwalt Daniel U. Walder (Zürich) um Einsetzung als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten (CAR pag. 2.102.008 f.). Mit prozessleitender Verfügung vom 10. August 2022 hiess die Verfahrensleitung das Gesuch gut und entliess Rechtsanwalt André Vogelsang aus dem Mandat der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten und bestellte Rechtsanwalt Daniel U. Walder mit sofortiger Wirkung als amtlichen Verteidiger (CAR pag. 8.101.001 f.). Rechtsanwalt André Vogelsang reichte am 12. August 2022 seine Honorarnote für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger im Berufungsverfahren ein (CAR pag. 7.100.005).
- B.6** Im Rahmen der Prozessvorbereitung holte die Berufungskammer entsprechend der Verfügung über die Beweismassnahmen vom 10. August 2022 (CAR pag. 4.200.001 ff.) aktuelle Auszüge aus dem schweizerischen Strafregister (CAR pag. 4.401.009 ff.) und mehreren ausländischen Strafregistern (CAR pag. 4.401.012 ff.) sowie einen Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt H. (CAR pag. 6.100.006 ff.) über den Beschuldigten ein.
- B.7** Mit Eingabe vom 8. September 2022 beantragte der Beschuldigte die Einvernahme des Mitverfassers des Berichts des Kriminaltechnischen Dienstes vom 9. Januar 2020, DD. (CAR pag. 4.200.006). Nach entsprechender Information der Verfahrensleitung liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 16. September 2022 diesen Beweis Antrag hinsichtlich der zu befragenden Person zu EE. als Verantwortlicher des Fachbereichs Forensische Genetik vom Institut für Rechtsmedizin (nachfolgend: IRM) St. Gallen korrigieren (CAR pag. 4.200.007). Mit Schreiben vom 19. September 2022 informierte die Verfahrensleitung die Parteien, dass EE. aufgrund von ferienbedingter Auslandabwesenheit nicht zum Verhandlungstermin vom 17. Oktober 2022 erscheinen könne, jedoch einen schriftlichen Bericht erstatten werde. Nach vorgängiger Vernehmlassung zum Fragekatalog (CAR pag. 2.100.015) erstattete EE. am 3. Oktober 2022 seinen schriftlichen Bericht (CAR pag. 2.203.018 ff.).
- B.8** Mit Eingabe vom 5. Oktober 2022 beantragte der Beschuldigte die Einvernahme von Wachtmeister FF., Mitarbeiter des Kriminaltechnischen Dienstes der Kantonspolizei St. Gallen (CAR pag. 4.200.008 f.). Die Verfahrensleitung brachte sodann in Erfahrung, dass neben FF. insbesondere auch GG. vom Kriminaltechni-

schen Dienstes der Kantonspolizei St. Gallen an der Spurensicherung im vorliegenden Fall beteiligt war (CAR pag. 4.200.010). Am 10. Oktober 2022 verfügte sie in Gutheissung des Beweisantrages die Vorladung von FF. und GG. vom Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei St. Gallen als Zeugen zur Berufungsverhandlung vom 17. Oktober 2022 (CAR pag. 4.301.010 ff.).

- B.9** Der erste Teil der Berufungsverhandlung fand am 17. Oktober 2022 in Anwesenheit des Beschuldigten und seiner amtlichen Verteidigung sowie der BA am Sitz der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts in Bellinzona statt (CAR pag. 5.100.001 ff.), während die Privatklägerschaft auf Teilnahme an der Berufungsverhandlung verzichtet hatte (CAR pag. 4.301.009, 5.100.002). Anlässlich dieses Termins wurden die beiden Zeugen zu Protokoll befragt (CAR pag. 5.301.001 ff. und 5.302.001 ff.). Auf Antrag des Beschuldigten hin und nach Mitteilung der BA, wonach F. voraussichtlich Ende Januar 2023 vorübergehend von Dänemark an die Schweiz ausgeliefert werde, wurde entschieden, die Berufungsverhandlung am 2. März 2023 unter Einvernahme von F. fortzuführen, unter vorgängigem Beizug sämtlicher durch die BA im Strafverfahren gegen F. noch zu erstellender Einvernahmeprotokolle (CAR pag. 5.100.008).
- B.10** Im Vorfeld der Fortsetzungsverhandlung wurde am 6. Februar 2023 nochmals ein aktueller Auszug aus dem schweizerischen Strafregister über den Beschuldigten eingeholt (CAR pag. 4.401.024 f.). Die Justizvollzugsanstalt H. verzichtete auf Anfrage der Verfahrensleitung vom 7. Februar 2023 auf das Anbringen von Ergänzungen zum Führungsbericht über den Beschuldigten vom 13. September 2023 (CAR pag. 6.100.018 f.). Mit Eingabe vom 7. Februar 2023 übermittelte die BA dem Gericht die Einvernahmeprotokolle im Untersuchungsverfahren gegen F. (CAR pag. 3.201.011 ff.).
- B.11** Mit Eingabe vom 22. Februar 2023 beantragte der Beschuldigte die Abnahme der Vorladung für die Verhandlung vom 2. März 2023 und die Rückweisung der Anklage an die BA mit dem Auftrag zur Ermittlung zum Sachverhaltsteil XX. ZH (CAR pag. 2.102.022 ff.). Die BA beantragte mit Stellungnahme vom 24. Februar 2023 die Abweisung dieser Anträge (CAR pag. 2.101.019 f.). Mit prozessleitender Verfügung vom 27. Februar 2023 wies die Verfahrensleitung die Anträge des Beschuldigten vom 22. Februar 2023 ab und hielt am Verhandlungstermin vom 2. März 2023 fest (CAR pag. 2.100.027 ff.).
- B.12** Anlässlich der am 2. März 2023 fortgesetzten Berufungsverhandlung wurden F. als Auskunftsperson (CAR pag. 5.304.001 ff.) und der Beschuldigte von Gesetzes wegen einvernommen (CAR pag. 5.303.001 ff.).  
Im Rahmen des Parteivortrags liess der Beschuldigte folgende Anträge stellen (CAR pag. 5.100.015 f.):

1. *Mein Mandant sei von Schuld und Strafe vollumfänglich freizusprechen.*
2. *Mein Mandant sei umgehend bzw. nach der Urteilseröffnung aus dem vorzeitigen Strafvollzug in Freiheit zu entlassen.*
3. *Meinem Mandanten sei für den ungerechtfertigten Freiheitsentzug in Anwendung von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO eine angemessene Genugtuung, mindestens CHF 200.00 pro Hafttag, zzgl. Verzugszins zu 5 % ab mittlerem Verfallstag (18. August 2021), zuzusprechen.*
4. *Jegliche erkennungsdienstlichen Daten seien mit Eintritt der Rechtskraft zu löschen.*
5. *Die sichergestellten Gegenstände seien meinem Mandanten mit Eintritt der Rechtskraft herauszugeben.*
6. *Die Zivilforderung der Privatkläger seien vollumfänglich abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.*
7. *Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) seien ausgangsgemäss auf die Staatskasse zu nehmen.*
8. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt.) gemäss dem Ausgang des Verfahrens.*

Ferner wurde folgender prozessualer Antrag gestellt:

9. *Es sei Frist zur Bezifferung der Entschädigungsforderung gemäss Art. 429 Abs. 2 StPO anzusetzen.*

Die BA stellte und begründete im Rahmen ihres Parteivortrags folgende Anträge (CAR pag. 5.100.017 f.):

- *Bestätigung erstinstanzliches Urteil mit Schuldsprüchen wg.*
  - *Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht gemäss Art. 224 Abs. 1 StGB*
  - *qualifizierten Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 4 StGB*
  - *qualifizierter Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB*
- *Erhöhung der Freiheitsstrafe auf 10 Jahre*
- *Erhöhung Landesverweis auf 12 Jahre*
- *Bestätigung Nebenfolgen sowie Kosten- und Entschädigungsfolgen für erstinstanzliches Verfahren*
- *Vollumfängliche Kostenaufgabe Berufungsverfahren an beschuldigte Person, ausgenommen Kosten amtl. Vert.*
- *Entschädigung amtl. Vert. durch Eidgenossenschaft mit Verpflichtung Rückzahlung beschuldigte Person*

Nach erfolgtem zweiten Parteivortrag (Replik / Duplik) hielt der Beschuldigte das letzte Wort. Auf Nachfrage des Gerichts erklärten die Parteien ihren Verzicht auf die mündliche Urteilseröffnung im Sinne von Art. 84 Abs. 3 StPO (CAR pag. 5.100.022).

- B.13** Innert der anlässlich vom Gericht angesetzten nachträglichen Frist zur Bezifferung von Schadenersatzansprüchen, verlangte der Beschuldigte mit Eingabe vom 13. März 2023 eine Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen im Umfang von Fr. 11'257.00 (CAR pag. 2.102.024 f.).
- B.14** Das Urteil vom 14. März 2023 wurde den Parteien im Dispositiv schriftlich eröffnet (CAR pag. 9.100.001 ff.).

### **Die Berufungskammer erwägt:**

#### **I. Formelle Erwägungen**

##### **1. Eintreten / Fristen**

Die Berufungsanmeldungen und -erklärungen des Beschuldigten und der BA erfolgten jeweils fristgerecht (Art. 399 Abs. 1-3 StPO). Die Bundesgerichtsbarkeit ist vorliegend gestützt auf Art. 23 Abs. 1 lit. d und Art. 26 Abs. 2 StPO gegeben. Die Berufungen richten sich gegen das Urteil der Strafkammer SK.2021.45, mit welchem der Beschuldigte der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB), des qualifizierten Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 4 StGB) und der qualifizierten Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB) für schuldig befunden, zu einer Freiheitsstrafe von 74 Monaten verurteilt und für 10 Jahre des Landes verwiesen wurde. Entsprechend ist der Beschuldigte durch das vorinstanzliche Urteil beschwert, an dessen Aufhebung bzw. Änderung interessiert und zur Berufung legitimiert (Art. 104 Abs. 1 lit. a, Art. 111 Abs. 1 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Die BA obsiegte in erster Instanz zwar im Schuldpunkt, unterlag jedoch bezüglich des Strafmasses (Antrag: Freiheitsstrafe von 10 Jahren) und Dauer des Landesverweises (Antrag: 12 Jahre) teilweise, womit auch sie zur Berufung legitimiert ist (Art. 104 Abs. 1 lit. c, Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Berufungskammer ist in der Besetzung mit drei Richterpersonen für die Beurteilung der vorliegenden Berufungen örtlich und sachlich zuständig (Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 33 lit. c, Art. 38a und Art. 28b StBOG). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Verfahrenshindernisse liegen keine vor. Es ist auf die Berufungen einzutreten.

## **2. Verfahrensgegenstand und Kognition (reformatio in peius möglich)**

**2.1** Die Berufungsinstanz hat das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochtenen Punkte umfassend zu überprüfen (Art. 398 Abs. 2 und Art. 404 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte ficht das Urteil der Vorinstanz vollumfänglich an, mit Ausnahme der Höhe Entschädigung der amtlichen Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren (CAR pag. 1.100.060 ff.). Dennoch ist dieser Punkt noch nicht in Rechtskraft erwachsen und im vorliegenden Berufungsverfahren grundsätzlich zu überprüfen. Denn bei einer vollumfänglichen Anfechtung des Schuldspruches sind die Entschädigungsfolgen zwangsläufig mitangefochten und damit neu zu prüfen. Schliesslich entfällt bei einem Freispruch etwa die Rückzahlungspflicht der Entschädigung des amtlichen Verteidigers durch den Beschuldigten nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO. Eine Teilung der Berufung innerhalb der Entschädigungsfolge, etwa betreffend Höhe und Rückzahlungspflicht, ist in der StPO nicht vorgesehen (vgl. Art. 399 Abs. 4 lit. f StPO).

**2.2** Die Rechtsmittelinstanz verfügt im Berufungsverfahren über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Aufgrund der selbständigen Berufung der BA bezüglich der Strafzumessung und der Landesverweisung ist die Berufungskammer nicht an das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden und darf das angefochtene Urteil auch zum Nachteil des Beschuldigten abändern.

## **3. Antrag auf Rückweisung der Anklage / Einheit des Verfahrens**

**3.1** Nachdem die Verfahrensleitung den vom Beschuldigten im Vorfeld gestellten Antrag auf Rückweisung der Anklage mit prozessleitender Verfügung vom 27. Februar 2023 abgelehnt hatte (siehe oben B.11), unterbreitete dieser anlässlich der Fortsetzungsverhandlung vom 2. März 2023 der Berufungskammer als Kollegialgericht denselben Antrag im Sinne von Art. 65 Abs. 2 StPO erneut (CAR pag. 5.100.012). Zur Begründung brachte er insbesondere vor, dass er von F. in dessen Einvernahmen bei der BA für einen weiteren Sachverhalt (Bankomatsprengung in XX. ZH) belastet werde. Die BA habe es in krasser Verletzung von verfahrensrechtlichen Grundsätzen unterlassen, ihn mit diesen Vorwürfen zu konfrontieren und ihm eine Verteidigung dazu zu ermöglichen. Es sei nie zu einer Nichtanhandnahmeverfügung oder einer Einstellung des Verfahrens(teils) gekommen (CAR pag. 5.200.028 f.). Er müsse damit rechnen, dass wegen des Sachverhalts in XX. das Verfahren gegen ihn fortgesetzt werde. Es bestehe die Gefahr von sich widersprechenden Urteilen. Zudem müsse die Konfrontation mit Belastungszeugen bezüglich sämtlicher Tatvorwürfe im selben Verfahren möglich sein (CAR pag. 5.200.029). Es bestehe ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Sachverhaltskomplexen Z. und XX., sodass sich diesbezügliche Entscheide gegenseitig beeinflussen würden (CAR pag. 5.200.030). Die

Verfahrenstrennung durch die BA sei weder sachlich begründet und objektiv gerechtfertigt gewesen (CAR pag. 5.200.031). Die Weiterführung des vorliegenden Verfahrens würde Art. 6 Ziff. 1 EMRK verletzen (CAR pag. 5. 200.032).

- 3.2** Die BA beantragte abermals die Abweisung des Rückweisungsantrages (CAR pag. 5.100.012). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Strafverfahren gegen den Beschuldigten aufgrund des DNA-Hits nur im Fall Z. eröffnet worden sei. Wegen des Spezialitätsvorbehalts der österreichischen Rechtshilfebehörden sei ihr gar nicht erlaubt gewesen, gegen den Beschuldigten auch im Fall XX. ein Strafverfahren zu eröffnen (CAR pag. 5.100.013). Die Verfahrenstrennung sei rechtsgültig vorgenommen worden, ohne dass ein Rechtsmittel dagegen ergriffen worden wäre. Es sei ein Ausgleich geschaffen worden, indem F. mehrmals rechtshilfeweise einvernommen worden sei und nun gar durch die Berufungskammer in Anwesenheit der Parteien einvernommen werde. Die Bankomatsprengung in Z. könne unabhängig von einer weiteren, möglichen Straftat beurteilt werden. Verfahrensgegenstand des Berufungsverfahrens sei einzig die Bankomatsprengung in Z. und bezogen auf den Verfahrensgegenstand bestünden keine Gründe für eine Rückweisung (CAR pag. 5.100.013 i.V.m. CAR pag. 2.101.020).
- 3.3** Nach Art. 29 Abs. 1 StPO werden Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn eine beschuldigte Person mehrere Straftaten verübt hat; oder Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können aus sachlichen Gründen Strafverfahren trennen oder vereinen (Art. 30 StPO). Das Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (vgl. BGE 133 IV 158 E. 8; 130 IV 54 E. 3.3.1 mit Hinweisen). Befindet sich eine beschuldigte Person in Haft, so wird ihr Verfahren vordringlich geführt (Art. 5 Abs. 2 StPO). Die drohende Verletzung des Beschleunigungsgebots kann einen sachlichen Grund gemäss Art. 30 StPO darstellen, auf eine Verfahrensvereinigung zu verzichten (Urteile des Bundesgerichts 6B\_751/2014 vom 24. März 2015 E.1.4, 1B\_200/2013 vom 17. Juni 2013 E. 1.5.3). Die Hauptproblematik bei getrennter Verfahrensführung liegt vor allem in der Beeinträchtigung der Teilnahme- und Informationsrechte von Mitbeschuldigten, da diesen im anderen Verfahren kein Teilnahmerecht und keine umfassendes Akteneinsichtsrecht zusteht (SCHLEGEL, in: Donatsch/Lieber et. al. (Hrsg.), Kommentar zur StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 30 StPO N. 8).
- 3.4** Vorliegend wurden die Strafverfahren gegen die beiden mutmasslichen Mittäter, den vorliegend Beschuldigten sowie F., mit Verfügung der BA vom 17. Juni 2021

getrennt (BA pag. 03.01.0014 ff.). Sachlich begründet wurde dies mit dem Umstand, dass sich F. damals in Dänemark wegen eines ihm dort zur Last gelegten Delikts in Haft befand, eine Auslieferung in die Schweiz nicht möglich war und er sich weigerte, rechtshilfweise Aussagen zu tätigen, während sich der Beschuldigte in der Schweiz in Haft befand und mehrfach einvernommen werden konnte. Ein Zuwarten mit der Anklage wäre insbesondere mit dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen nach Art. 5 Abs. 2 StPO nicht vereinbar gewesen. Die entsprechende Abtrennungsverfügung erwuchs schliesslich unangefochten in Rechtskraft. Am 22. Dezember 2021 erging betreffend den Beschuldigten im Sachverhaltskomplex Z. ein erstinstanzliches Urteil (Urteil SK.2021.45). Erst im Laufe des Berufungsverfahrens war es schliesslich möglich, F. in die Schweiz auszuliefern, wo dieser in dem ihn betreffenden derzeit bei der BA hängigen Strafverfahren Aussagen zu den Tatvorwürfen machte. Nach Auffassung der Verteidigung belastet dieser damit den Beschuldigten nicht nur betreffend die bekannten Vorwürfe gemäss Anklage vom 6. Oktober 2021 (Bankomatsprengung in Z. SG), sondern auch bezüglich einer weiteren Bankomatsprengung am 20. Dezember 2019 in XX. ZH.

- 3.5** Aufgrund der völlig unterschiedlichen Verfahrensstadien – Berufungsverfahren (A.: CA.2022.2) und Vorverfahren (F.: SV.21.0837-ECN) – wäre eine Rückweisung der Anklage an die BA im aktuellen Zeitpunkt nicht sinnvoll und würde eine Kassation des erstinstanzlichen Urteils bedingen. Zudem wurde gegen den Beschuldigten bis zum Urteilszeitpunkt kein Verfahren betreffend die Bankomatsprengung in XX. ZH eröffnet, das nun mit demjenigen im vorliegenden Verfahren mit dem Verfahrensgegenstand der Bankomatsprengung in Z. vereinigt werden könnte. Der Beschuldigte befindet sich sodann seit Juni 2020, das heisst nun mehr über zweieinhalb Jahren, in Haft, weshalb ein erhöhtes Beschleunigungsgebot nach Art. 5 Abs. 2 StPO gilt. Somit ist die getrennte Verfahrensführung vorliegend weiterhin im Sinne von Art. 30 StPO sachlich begründet. Der Wahrung des Konfrontationsanspruches (Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK) wird insbesondere durch die Einvernahme des möglichen Mittäters F. anlässlich der Berufungsverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten Genüge getan. Das Berufungsgericht ist in der Lage, eine Würdigung der vorhandenen und verwertbaren Beweismittel in Bezug auf den Verfahrensgegenstand, nämlich die Bankomatsprengung in Z. SG, vorzunehmen, ohne Aussagen von F. zu vorliegend nicht relevanten Sachverhalten zu berücksichtigen. Zur Frage der Verwertbarkeit der Aussagen von F. im abtrennten Verfahren für das vorliegende Verfahren wird ausserdem nachfolgend noch eingegangen (E. I.4.1). Der Rückweisungsantrag der Verteidigung war entsprechend abzuweisen (CAR pag. 5.100. 014).

#### **4. Verwertbarkeit der erhobenen Beweismittel**

##### **4.1 Einvernahmen des mutmasslichen Mittäters ohne Teilnahmerecht des Beschuldigten**

**4.1.1** Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen (Art. 147 Abs. 1 Satz 1 StPO). Beweise, die in Verletzung der Bestimmung dieses Artikels erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war (Art. 147 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte hat grundsätzlich das Recht, an Einvernahmen von Mitbeschuldigten im gleichen Verfahren teilzunehmen. Bei Verletzung des Teilnahmerechts sind belastende Aussagen von Mitbeschuldigten nicht verwertbar (BGE 143 IV 457 E.1.6). Die Verwertbarkeit der vorhandenen Beweismittel ist vom Gericht, soweit es darauf abstellen will, von Amtes wegen zu prüfen. In getrennt geführten Verfahren gegen andere beschuldigte Personen gilt der Anspruch der beschuldigten Person auf Teilnahme an Beweiserhebungen nicht (BGE 140 IV 172 E. 1.2.3). Will eine Strafverfolgungsbehörde auf Aussagen eines Beschuldigten aus einem von diesem getrennt geführten Verfahren abstützen, ist jedoch dem Konfrontationsrecht Rechnung zu tragen. So können dessen Aussagen nur verwertet werden, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, die ihn belastenden Aussagen in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Beschuldigten im getrennten Verfahren zu stellen (BGE 140 IV 172 E. 1.3 mit Hinweisen).

**4.1.2** Wie bereits erläutert, wurden die Strafverfahren gegen den Beschuldigten und seinen mutmasslichen Mittäter F. von einander abgetrennt (siehe oben E.1.3.). Während laufendem Berufungsverfahren gegen den Beschuldigten wurde F. von Dänemark temporär in die Schweiz ausgeliefert und tätigte im (getrennt geführten) Strafverfahren gegen ihn selbst gegenüber der BA diverse Aussagen. Weder dem Beschuldigten noch seiner Verteidigung wurde jedoch die Teilnahme an diesen Einvernahmen ermöglicht (CAR pag. 3.201.011 ff.). Das Berufungsgericht hat die betreffenden Einvernahmeprotokolle bei der BA ediert und zu den Akten erkannt (CAR pag. 3.201.001 ff.). Zumal die Aussagen von F. formell nicht im selben Verfahren gemacht wurden, stand dem Beschuldigten diesbezüglich zwar grundsätzlich kein Teilnahmerecht zu. Da Verfahren gegen Mittäter jedoch grundsätzlich gemeinsam zu führen sind (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO) und eine Abtrennung die absolute Ausnahme darstellt und der ursprüngliche Grund für die damalige Verfahrensabtrennung (F.s Inhaftierung in Dänemark) derzeit mit seiner Auslieferung in die Schweiz nicht mehr besteht und die Gewährung von Teilnahmerechten faktisch möglich gewesen wäre, ist bei der Verwertung dieser

ohne Konfrontation erfolgten Einvernahmen zu Lasten des Beschuldigten im vorliegenden Verfahren Zurückhaltung angezeigt. Schliesslich wurde dem Beschuldigten das Konfrontationsrecht durch die Einvernahme von F. vor der Berufungskammer gewährt (CAR pag. 5.304.001 ff.). Vorliegend kann die Frage der Verwertbarkeit der Aussagen von F. gegenüber der BA jedoch offenbleiben, da sich diese Aussagen mit denjenigen vor Berufungsgericht weitgehend decken bzw. sich daraus nichts wesentlich anderes ableiten lässt (siehe dazu unten E. II.2.5.2).

## **4.2 Einvernahme im Ausland ohne notwendige Verteidigung**

- 4.2.1** Eine beschuldigte Person muss unter anderem notwendig verteidigt werden, wenn ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung droht (Art. 130 lit. b StPO). Sind die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt, so ist die Verteidigung nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft, jedenfalls aber vor Eröffnung der Untersuchung, sicherzustellen. Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, so ist die Beweiserhebung nur gültig, wenn die beschuldigte Person auf ihre Wiederholung verzichtet (Art. 131 Abs. 2 StPO). Die Verwertbarkeit der vorhandenen Beweismittel ist vom Gericht, soweit es darauf abstellen will, von Amtes wegen zu prüfen.
- 4.2.2** Mit Verfügung vom 29. Mai 2020 eröffnete die BA das Strafverfahren gegen den Beschuldigten (BA pag. 01.01.-0003). Dieser wurde am 19. Juni 2020 in Österreich festgenommen und von der österreichischen Polizei am 19. und 20. Juni 2020 einvernommen (BA pag. 18.01-0030 ff.). In diesem Rahmen wurde er im Vorfeld über sein Recht einen Verteidiger beizuziehen informiert, worauf er jedoch verzichtete (BA pag. 18.01-0032). Dieser Verzicht ist nach schweizerischem Strafprozessrecht bei einer wie hier gegebenen notwendigen Verteidigung jedoch ungültig. Dem Beschuldigten drohte aufgrund der Tatvorwürfe offensichtlich eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr sowie eine Landesverweisung. Der Beschuldigte hat auch im Laufe des Verfahrens nie ausdrücklich auf die Wiederholung dieser Einvernahme verzichtet. Die Einvernahme vom 19. und 20. Juni 2020 durch die österreichischen Behörden kann somit nicht bzw. jedenfalls nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden.

## **II. Materielle Erwägungen**

### **1. Anklagevorwurf / vorinstanzliches Urteil / Standpunkt des Beschuldigten**

- 1.1** Die Anklage (TPF pag. 9.100.002 ff.) wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, er habe am 12. Dezember 2019 um ca. 01.33 Uhr – nach vorgängiger gemeinsamer Planung und in gemeinsamer Ausführung mit F. – den sich an der G. Strasse 37 in Z. SG befindenden und in die Fassade des mehrstöckigen Wohn- und Geschäftshauses eingebauten Bankomaten mithilfe zweier Geissfüsse sowie einem zur Explosion gebrachten Selbstlaborat mit Triacetontriperoxid (nachfolgend: TATP) aufgebrochen. Anschliessend habe er – zusammen mit F. – aus der obersten Geldkassette des Bankomaten 633 Banknoten à Fr. 200.00 (ausmachend Fr. 126'600.00) behändigt und sich mit dem Geld vom Tatort entfernt. Durch die Explosion seien die Bedienkonsole des Bankomaten und Teile der anliegenden Wandplatten des Gebäudes auf die Strasse geschleudert sowie das Gebäude – namentlich an der Aussenfassade, den Fenstern, Briefkästen und Deckenverkleidungen – beschädigt worden. Dadurch sei ein Sachschaden am Bankomaten von ca. Fr. 60'000.00 sowie am Gebäude von ca. Fr. 40'000.00 entstanden. Überdies seien die Anwohner der betroffenen Liegenschaft sowie zufällig auf der G. Strasse anwesende Passanten und Strassenbenutzer aufgrund ihrer örtlichen Nähe zum Detonationspunkt an Leib und Leben konkret gefährdet worden. Es sei Zufall gewesen, dass niemand gestürzt oder von Gebäudeteilen oder Gegenständen getroffen worden sei.
- 1.2** Der Beschuldigte bestritt im Untersuchungsverfahren und vor erster Instanz seine Beteiligung am Vorfall durchgehend. Insbesondere zog er beim Vorfall die Verwendung des in Tatortnähe sichergestellten Geissfusses, auf welchem seine DNA-Spur gefunden worden war, in Zweifel (Urteil SK.2021.45 E. 2.3.2; BA pag. 13.02-0003 Z. 4 ff.; 0140 Z. 21 ff; TPF pag. 9.731.007; 9.721.074 ff.). Er machte in diesem Zusammenhang geltend, sich nicht erklären zu können, wie seine DNA auf den Geissfuss gekommen sei. Es könne jedoch sein, dass der betreffende Geissfuss von ihm im Rahmen der beruflichen Tätigkeit dem Trockenbau benutzt und dann von F. entwendet und zur Tatausführung benutzt worden sein könnte (TPF pag. 9.721.077 f.). Überdies erklärte er, eine Sekundärübertragung der DNA als möglich zu erachten (TPF pag. 9.721.080 ff.). Auf die Vorbringen des Beschuldigten im Berufungsverfahren wird unten eingegangen (E. II.2.2.1).
- 1.3** Die Vorinstanz erachtete den Vorfall vom 12. Dezember 2019 wie in der Anklage beschrieben als erstellt. Aufgrund der Vorbringen des Beschuldigten prüfte sie die Verwendung der sichergestellten Geissfüsse schwerpunktmässig. Nach Würdigung sämtlicher vorliegender Beweise kam sie im Ergebnis zum Schluss, dass

die Indizien in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen würden, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel an der Tatbeteiligung des Beschuldigten zulasse. Als Ausgangspunkt wurde von dem am Tatwerkzeug sichergestellten DNA-Profil des Beschuldigten ausgegangen, das den dringenden Tatverdacht begründe. Diesbezüglich wurde von einem längeren, intensiveren Kontakt mit dem Geissfuss ausgegangen und eine Sekundärübertragung als unrealistisch erachtet (Urteil SK.2021.45 E. 2.3.5.2 d). Dieser dringende Tatverdacht werde durch das widersprüchliche Aussageverhalten des Beschuldigten bezüglich seines Aufenthaltsorts im Tatzeitpunkt, zur Verwendung von Geissfüssen im Trockenbau sowie zu seinem Verhältnis zum Mitbeschuldigten F. (Urteil SK.2021.45 E. 2.3.4.4 a – c und 2.3.5.2 b), die Aussagen der Auskunftspersonen (E. 2.3.5.2 c), das Vorleben des Beschuldigten mit zahlreichen einschlägigen Vorstrafen in verschiedenen Ländern Europas (E. 2.3.5.2 f), den Umstand, dass er in örtlicher und zeitlicher Hinsicht die Möglichkeit zur Tatausführung gehabt habe (E. 2.3.5.2 e) und die engen Kontakte zu F. und S., die ebenfalls der Beteiligung an Bankomatsprengungen verdächtig würden (E. 2.3.5.2 g), bestätigt. Insgesamt würden die Indizien in ihrer Gesamtheit das Gericht von der Tatbeteiligung des Beschuldigten überzeugen und sämtliche übrigen denkbaren Alternativszenarien, die das Beweisergebnis in Zweifel ziehen würden, ausschliessen (Urteil SK.2021.45 E. 2.3.5, insb. 2.3.5.2 h).

## **2. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

### **2.1 Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse**

**2.1.1** Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es berücksichtigt die im Vorverfahren und im Hauptverfahren erhobenen Beweise (Art. 350 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat erfüllt sind. Diese Bestimmung konkretisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung («in dubio pro reo»; Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK). Sie verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit reicht nicht. Auf der anderen Seite kann keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen). Mit Blick auf die Ausprägung des In-dubio-Grundsatzes als Beweislastregel muss ein Sachverhalt

nach Überzeugung des Gerichts umgekehrt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt sein, damit er dem Angeklagten zur Last gelegt werden kann (BGE 144 IV 345 E. 2.2.2.3 mit weiteren Hinweisen).

- 2.1.2** Der Grundsatz «in dubio pro reo» sagt indes nichts darüber aus, welche Beweismittel zu berücksichtigen und wie diese zu würdigen sind (vgl. BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1). Der In-dubio-Grundsatz wird erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2 mit Hinweisen auf Urteile des Bundesgerichts 6B\_288/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 1.5.3 mit Hinweisen und 6B\_690/2015 vom 25. November 2015 E. 3.4). Der Nachweis kann mittels direkten oder indirekten Beweises erbracht werden. Bei Letzterem (sog. «Indizienbeweis») wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1427/2016 vom 27. April 2017 E. 3 mit weiteren Hinweisen; Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2018.26 vom 9. August 2018 E. 3.4.4.4). Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4; Urteil des Bundesgerichts 6B\_360/2016 vom 1. Juni 2017 E. 2.4; BGE 143 IV 361 sowie Urteil des Bundesgerichts 6B\_332/2009 vom 4. August 2009 E. 2.3; je mit Hinweisen). Sachverhaltsalternativen sind nur zu prüfen, wenn die Indizienlage widersprüchlich oder ambivalent ist (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.7).
- 2.1.3** Bei der Würdigung von Aussagen ist grundsätzlich zu beachten, dass jede (Zeugen-) Aussage eine Leistung ist, die gewisse Sinnes- und Geistesangaben zur Wahrnehmung einer Tatsache sowie zur Mitteilung des Wahrgenommenen voraussetzt. Die drei notwendigen Bestandteile dafür sind Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Ausdrucksfähigkeit. Die Gefahr einer irrtümlich falschen Aussage liegt in der allgemeinen Unzulänglichkeit menschlichen Erkennens absoluter Wahrheit und in der Subjektivität des Zeugenbeweises (vgl. zum Ganzen BÄHLER, Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Aufl. 2014, Art. 163 StPO N. 1 ff.). Wenn die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu überprüfen ist, ist nach Massgabe der modernen Aussagenpsychologie weniger die allgemeine Glaubwürdigkeit oder Wahrhaftigkeit der jeweiligen Aussageperson an sich, als vielmehr die spezielle Glaubhaftigkeit ihrer im Einzelfall zu überprüfender, konkreter Aussage von Bedeutung (vgl. BENDER/HÄCKER/SCHWARZ, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 5. Aufl. 2021, N. 254 ff.). Das Konzept der inhaltsorientierten Glaubhaftigkeits-

analyse basiert auf der empirisch zureichend belegten Annahme, dass sich Aussagen über tatsächlich Erlebtes von Aussagen über nicht selbst Erlebtes unterscheiden zentrale Elemente sind die merkmalsorientierte Aussagenanalyse anhand von sogenannten Realitätsmerkmalen und Kompetenzanalyse anhand der Kompetenzen der Aussageperson im konkreten Zusammenhang (BENDER/HÄCKER/SCHWARZ, a.a.O., N. 325 ff.).

## **2.2 Vorbringen der Parteien im Berufungsverfahren**

**2.2.1** Die Verteidigung bringt im Berufungsverfahren zusammengefasst vor, dass allein aufgrund des DNA-Hits am blauen Geissfuss seine Tatbeteiligung nicht angenommen werden könne. Die DNA-Spur beweise einzig, dass die DNA einer bestimmten Person an einem bestimmten Ort angehaftet habe. Wie sie dahin gelangt sei oder was die betreffende Person gemacht habe, lasse sich mittels DNA-Hit nicht erstellen. F. habe den Beschuldigten nicht belastet. Aus dessen Befragung könne nichts zu Ungunsten des Beschuldigten abgeleitet werden. Zumal F. bereits in der rechtshilfeweisen Einvernahme vorgehalten worden sei, die Tat mit dem Beschuldigten begangen zu haben, seien dessen Aussagen von Beginn weg aufgrund von Suggestion kontaminiert gewesen. Es sei auch fraglich, ob als erstellt erachtet werden könne, dass das aufgefundene Werkzeug überhaupt als Tatmittel verwendet worden sei. Die vorinstanzliche Erwägung, wonach der Beschuldigte zu seinem Aufenthaltsort im Dezember 2019 unterschiedliche, widersprüchliche Angaben gemacht habe, stimme nicht. Er habe konstant ausgesagt, dass er am fraglichen Vorfall nicht beteiligt gewesen sei. Seine Aussagen seien glaubhaft. Es sei möglich, dass der Geissfuss aus dem Bestand der Firma des Beschuldigten stamme und ihn jemand entwendet und zur Tatausführung benutzt habe. Sein Unternehmen habe existiert und sei im Zeitraum um den Tatzeitpunkt aktiv gewesen. Damit könnte die DNA am Geissfuss angehaftet haben, weil er ihn irgendeinmal angefasst habe. Gemäss Aussagen von F. habe dieser mehrmals Fahrzeuge des Beschuldigten benutzt. Er habe mit einem solchen Fahrzeug den gekauften Geissfuss transportiert. Das Auto sei voll von DNA des Beschuldigten, was eine weitere Möglichkeit einer Übertragung von DNA sei. Dass der blaue Geissfuss neu gewesen sein soll, basiere einzig auf einer augenscheinlichen Feststellung und nicht auf einer Untersuchung. Auch wenn der Geissfuss noch nicht auf dem Bau verwendet worden sei, könnte ihn der Beschuldigte irgendwann vor dessen Verwendung in der Tatnacht berührt haben. Die Erwägung der Vorinstanz, der Beschuldigte habe das geschilderte Alternativszenario nicht näher begründet, sei geradezu absurd. Der Beschuldigte müsse nicht den Entlastungsbeweis führen. Es sprächen viele Umstände dafür, dass die DNA des Beschuldigten einzig deshalb auf dem Geissfuss gewesen sei, weil er mit diesem Werkzeug im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Umgang hatte oder dieses in seinem Fahrzeug oder in seiner Wohnung gewesen sei. Es sei nicht

erstellbar, wie lange die DNA bereits auf dem Geissfuss angehaftet habe. Man wisse auch nicht, wo genau am Geissfuss die DNA des Beschuldigten angehaftet habe. Darüber hinaus bestehe auch die Möglichkeit eines indirekten Transfers der DNA des Beschuldigten auf den Geissfuss. Dafür spreche auch, dass es keine Fingerabdrücke von ihm am Geissfuss habe. Man wisse nicht, um welches biologische Material es sich bei der DNA-Spur handle. Das Fehlen von anderen belastenden Umständen sei zu Gunsten des Beschuldigten zu werten. Die von den Auskunftspersonen zu Protokoll gegebenen Signalements würden nicht mit der Statur und der Körpergrösse des Beschuldigten übereinstimmen. Aus der Auswertung des Mobiltelefons ergäben sich keinerlei Hinweise auf eine Tatbeteiligung. Wo er am nächsten Tag gewesen sei, nämlich 40 km vom Tatort entfernt, sei völlig irrelevant. Es gebe auch keine verdächtigen Kontobewegungen oder sonstige Transaktionen. Der Anklagesachverhalt sei nicht erstellt. Es sei jedenfalls nicht auszuschliessen, dass die DNA des Beschuldigten ohne Zusammenhang mit der Tat auf den Geissfuss gelangt sei. Hinzu komme das Fehlen von weiteren belastenden Elementen. Es sei nicht jenseits vernünftiger Zweifel erstellbar, dass der Beschuldigte an der angeklagten Tat beteiligt gewesen sei. Er sei in dubio pro reo freizusprechen (CAR pag. 5.200.037 ff. und pag. 5.100.016 f.).

- 2.2.2** Die BA argumentiert zum Sachverhalt und zur Beweismwürdigung insbesondere, dass der Sachverhalt mittels Indizienkette erstellt sei, was die Vorinstanz zutreffend und vollständig festgestellt habe. Einzig nicht zutreffend sei, dass nicht nachgewiesen werden könne, dass der Beschuldigte auch bei der Planung der Tat beteiligt gewesen sei. Denn natürlich werde eine solche Bankomatsprengung von der Täterschaft vorbereitet. F. habe ausgesagt, dass der Mittäter über die Vorbereitungen im Bilde gewesen und bei der Besorgung der Werkzeuge dabei gewesen sei. Die Vorinstanz habe das Vorliegen ernsthafter Anhaltspunkte für mögliche alternative Sachverhalte geprüft und diese zu Recht verneint. Es gebe kein plausibles Alternativszenario. Gemäss dem im Berufungsverfahren neu erhobenen Bericht des IRM könne von einer sehr guten Spurenqualität gesprochen werden, die zu einer hohen Qualität bei der DNA-Auswertung geführt habe. Die Aussagen des Zeugen GG., wonach die beiden Geissfüsse neuwertig gewirkt hätten, würden sich mit den Aussagen von F. decken, wonach diese explizit für diese Bankomatsprengung neu gekauft worden seien. Die Verteidigung habe in ihrem Schreiben vom 22. Februar 2023 selbst geschrieben, dass die Aussagen von F. als Belastung des Beschuldigten verstanden werden müssten. F. gebe Details bezüglich Planung, Herangehensweise, Organisation und Durchführung der Bankomatsprengung preis. Gemäss F. sei der Mittäter männlich gewesen und sie hätten die Tat zu zweit ausgeführt. F. nehme offensichtlich viel Schuld bewusst auf sich, wohl um den Mittäter zu schonen. Das wirke nicht überzeugend, vor allem weil der Beschuldigte zuerst in Österreich ansässig gewesen sei

und sich dort ausgekannt habe. Er habe F. zu sich geholt und zum Schein eine Baufirma und Fahrzeuge gehabt. So sei vielmehr anzunehmen, dass der Beschuldigten die treibende Kraft gewesen sei. Die Aussagen von F. würden die Anklage und die von der Vorinstanz überzeugend dargelegte Indizienkette stützen. An der Täterschaft des Beschuldigten gebe es keinerlei Zweifel (CAR pag. 5.200.067 ff., pag. 5.100.018).

### **2.3 Unbestrittener Sachverhalt**

Abgesehen von der Tatbeteiligung des Beschuldigten ist der angeklagte äussere Sachverhalt unzweifelhaft erstellt und auch unbestritten. So ist erstellt, dass es am 12. Dezember 2019 um 01:33 Uhr an der G. Strasse 37 in Z. SG mit der Tatbeteiligung von zwei Personen vor Ort zu einer Bankomatsprengung mit dem in der Anklage beschriebenen modus operandi, nämlich dem Einsatz von TATP kam, dass Fr. 126'600.00 entwendet und Schäden am Gebäude und am Bankomaten von insgesamt rund Fr. 100'000.00 verursacht wurden. Zu prüfen ist, ob sich rechtsgenügend beweisen lässt, dass der Beschuldigte einer der zwei vor Ort wirkenden Tatbeteiligten war.

### **2.4 Beweismittel**

Im Zusammenhang mit der bestrittenen Tatbeteiligung des Beschuldigten sind folgende Beweismittel relevant:

- a. Diverse Beweismittel zu den in Tatortnähe sichergestellten Gegenständen und gesicherten Spuren (vgl. Urteil SK.2021.45 E. 2.3.4.1): Bei der Suche mit Polizeihunden am 12. Dezember 2019 wurden in einem Gebüsch an der I. Strasse 30, rund 300 Meter vom Standort des gesprengten Bankomaten entfernt, zwei Geissfüsse, einer blau und einer schwarz, sowie zwei Schraubenzieher gefunden (BA pag. 11.01-002). Gemäss Bericht der Kantonspolizei St. Gallen handelte es sich um neuwertige Werkzeuge, die höchstwahrscheinlich zuvor noch nie benutzt worden waren (BA pag. 10.01-0010). Die Spurensicherung an den Werkzeugen vor Ort wurde durch GG. von der Kantonspolizei St. Gallen vorgenommen, der im Berufungsverfahren als Zeuge dazu befragt wurde (vgl. CAR pag. 5.302.001 ff., mehr dazu unten lit. c). Sein Kollege FF. leitete als Hauptsachbearbeiter im Rahmen der Ermittlungen die gesicherten Spuren weiter ans IRM (CAR pag. 5.301.004 Z. 27 ff.). Auch er wurde im Berufungsverfahren als Zeuge dazu befragt. Beim IRM wurden die DNA-Spuren durch EE. ausgewertet (vgl. CAR pag. 2.203.018 ff.). Am blauen Geissfuss wurde ein DNA-Mischprofil festgestellt, welches im Hauptprofil in 15 vergleichbaren DNA-Systemen mit dem DNA-Profil des Beschuldigten übereinstimmt (BA pag. 11.01-0012). Auf dem schwarzen Geissfuss wurde dasselbe

bezüglich F. festgestellt (BA pag. 11.01-0014). Die Zuordnung der Profile zu den Personen erfolgte am 6. Januar 2020 durch das Bundesamt für Polizei fedpol (BA pag. 10.01-0023). Gemäss forensischem Untersuchungsbericht des Forensisch-Naturwissenschaftlichen Dienstes der Kantonspolizei St. Gallen vom 22. Januar 2020 kann das Eigenmaterial der zwei vorgenannten Geissfüsse weder mikroskopisch noch anhand von Infrarotspektren von am Bankomaten gesichertem schwarzen bzw. blauen Lackabrieb unterschieden werden. Dies spreche in hohem Mass dafür, dass die zwei Geissfüsse in Kontakt mit dem Bankomaten gekommen seien (BA pag. 11.01-0023 f.).

- b. Schriftlicher Bericht von EE., Fachbereich Forensische Genetik, Institut für Rechtsmedizin, Kantonsspital St. Gallen, vom 3. Oktober 2022 (CAR pag. 2.203.018 ff.): EE. führt im Bericht insbesondere aus, dass ein Mischprofil vorliege, wenn sich ein Profil aus DNA von mehr als einer Person zusammensetze. Wenn darin der DNA-Anteil eines Spurengabers grösser sei als derjenige des oder der anderen, könne das Mischprofil in eine sogenannte Hauptprofilkomponente und Nebenprofilkomponente unterteilt werden. Vorliegend sei der DNA-Anteil des Nebenprofils so gering gewesen, dass dieses keinen Einfluss auf das Hauptprofil gehabt habe (CAR pag. 2.203.020). Es sei von einem rund  $1.3 \times 10^{21}$  Mal höheren Beweiswert auszugehen, wenn der Beschuldigte der Spurengaber des interpretierbaren DNA-Hauptprofils am Spurenräger (blauer Geissfuss) sei, als wenn der Spurengaber eine unbekannte mit dem Beschuldigten nicht verwandte Person wäre (CAR pag. 2.203.021). Die Persistenz und Verweildauer der DNA auf einem Gegenstand hänge von verschiedenen Faktoren ab, die wichtigsten seien z.B. Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Anwesenheit von Mikroorganismen oder UV-Licht-Exposition. Ohne Kenntnis der Bedingungen sei eine abschliessende Beurteilung nicht möglich. Eine «alte» DNA-Spur könne degradieren und die DNA-Merkmale seien bei fortgeschrittener Degradierung nicht mehr nachweisbar. Bei der DNA-Spur des Beschuldigten habe es keine solche Probleme gegeben (CAR pag. 2.203.022). Vorliegend habe die DNA bezüglich Qualität und Menge für die Erstellung eines Profils ausgereicht (CAR pag. 2.203.023). Es bestünden keine begründeten Zweifel daran, dass die Zuordnung bzw. Übereinstimmung zwischen DNA-Profil, der Spur sowie dem DNA-Profil des Beschuldigten korrekt sei (CAR pag. 2.203.025). Da es sich vorliegend um ein fast vollständiges DNA-Profil handle, sei der Beweiswert naturgemäss hoch (CAR pag. 2.203.026). Eine Person besitze 16 verwertbare DNA-Abschnitte und vorliegend habe das an die Datenbank gesandte DNA-Profil in 15 untersuchten Abschnitten ein verwertbares Ergebnis ergeben (CAR 2.203.027). Unter gewissen Bedingungen könne eine DNA-Spur auf eine Oberfläche gelangen, ohne dass diese Person diese Oberfläche berührt habe. Das sei als indirekter Transfer bekannt. Dabei werde von einem Gegenstand oder einer anderen

Person DNA auf einen anderen Gegenstand übertragen. Ob es sich um einen direkten oder einen indirekten Transfer handle, spiele für die Auswertbarkeit der DNA keine Rolle (CAR pag. 2.203.028 f.). Vorliegend könne mangels Kenntnis der Bedingungen eines allfälligen indirekten Transfers, keine Aussage gemacht werden, ob die DNA-Spur des Beschuldigten direkt oder indirekt auf den Spureträger gelangt sei (CAR. pag. 2.203.030).

- c. Aussagen der Zeugen FF. und GG., Kriminaltechnischer Dienst, Kantonspolizei St. Gallen, anlässlich der Berufungsverhandlung vom 17. Oktober 2022 (CAR pag 5.301.001 ff. und 5.302.001 ff.): FF. erklärte zu Protokoll, dass die Spurensicherung im vorliegenden Fall ganz normal abgelaufen sei (CAR pag. 5.301.004 Z. 5 ff.). Er habe die Spurensicherung am Bankomaten gemacht, aber nicht diejenige an den Werkzeugen, die durch einen Polizeihund im Gebüsch gefunden worden seien (vgl. CAR pag. 5.301.003 f.). Es sei undenkbar, dass es bei der Weiterleitung der Spur ans IRM zu Unregelmässigkeiten bzw. einer Kontamination gekommen sei (CAR pag. 5.301.004 f. Z. 40 ff.). Ein Geissfuss werde bei einem solchen Delikt über die volle Fläche mit dem Wat-testäbchen abgerieben (CAR pag. 5.301.007 Z. 15 ff.). Heutzutage sei bei der Spurensicherung oft die Kontamination das Problem. Die Erkennung sei so fein, dass sie fast immer zu viel (Anmerkung: DNA) hätten (CAR pag. 5.301.005 Z. 33 ff.). GG. schilderte detailliert, wie er bei der Spurensicherung an den aufgefundenen Werkzeugen (zwei Geissfüsse und zwei Schraubenzieher) vorgegangen ist (CAR pag. 5.302.003 f.). Er meinte, dass die von ihm am Fundort der Werkzeuge angetroffenen Bedingungen zur Spurensicherung geradezu ideal gewesen seien, unter anderem da die Werkzeuge in der Hecke vor dem Regen geschützt gewesen seien und sich niemand über die Sachen habe beugen können (CAR pag. 5.302.003 f., 005 Z. 1 ff. und Z. 38 f.). Er hielt es für unmöglich, dass es zu Unregelmässigkeiten in Form von Beeinträchtigung oder Verunreinigung der gesicherten Spuren gekommen sein könnte (CAR pag. 5.302.005 Z. 9 ff.). Es sei ihm aufgefallen, dass zumindest der blaue Geissfuss relativ neu gewesen sei (CAR pag. 5.302.006 Z. 5 ff.). Er sei seiner Einschätzung nach (er sei gelernter Werkzeugmacher und habe privat viel im mechanischen Bereich gemacht, daher verfüge er über eine spezielle Expertise diesbezüglich) zuvor wohl höchstens ein oder zwei Mal benutzt worden, aber nicht auf einer Baustelle oder sonst irgendwo im Einsatz gewesen (CAR pag. 5.302.006 Z. 31 ff. und 007 Z. 6 ff.). Er habe nur die DNA gesichert, ansonsten habe der Forensisch-Naturwissenschaftliche Dienst den Geissfuss beurteilt (CAR pag. 5.302.006 Z. 40 ff.; 007 Z. 19 ff.). Auch wenn ein Täter Handschuhe trage, sei es möglich, dass DNA von den Handschuhen an einen Gegenstand gelangen könne (CAR pag. 5.302.007 f. Z. 42 ff.).

- d. Auswertung der Mobiltelefonaten des Beschuldigten (vgl. Urteil SK.2021.45 E. 2.3.4.2): Die getätigten Auswertungen ergaben im Tatzeitpunkt keine Hinweise auf einen Aufenthalt des Beschuldigten in der Schweiz (BA pag. 10.02-0042). Die Daten zeigen am 13. Dezember 2019 um 11:07 Uhr eine WLAN-Verbindung des Mobiltelefons im «J.» in W. in Österreich und somit ca. 40 km vom Tatort und ca. 4.5 km vom Wohnsitz des Beschuldigten in U./AUT entfernt (BA pag. 10.02.0121 und 0042). Zum Tatzeitpunkt wurde das Mobiltelefon nicht verwendet (BA pag. 10.02.0042). Gemäss der «Timeline» in der Mobiltelefonauswertung fand die letzte Aktivität auf dem Mobiltelefon vor der Tat am 11. Dezember 2019 um 10:31 Uhr und die erste nach der Tat am 12. Dezember 2019 um 11:15 Uhr statt. Die Auswertung zeigt, dass das Mobiltelefon an gewissen anderen Daten nachts regelmässig nicht verwendet wurde. An anderen Daten fanden die letzten Aktivitäten abends aber häufig noch nach 21 oder 22 Uhr und morgens die ersten öfters ab 10-11 Uhr statt. Im Zusammenhang mit der Bankomatsprengung in XX. ZH vom 19. auf den 20. Dezember 2019 (welche nicht anklagegegenständlich ist, deren Begehung F. jedoch gestand [vgl. CAR pag. 3.201.024 und 3.201.033 ff.]) fand die letzte Aktivität auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten zuvor am 19. Dezember 2019 um 19:29 Uhr, und dann anschliessend wieder am 20. Dezember 2019 um 08:11 Uhr statt (USB-Stick mit gesicherten Telefonaten, BA pag. 10.02-0121).

Zudem fanden sich auf dem Mobiltelefon zwei durch den Beschuldigten ausgestellte Rechnungen vom 21. Dezember 2019 für zwischen dem 2. und 15. Dezember 2019 («KW 49/2019» und «KW 50/2019») ausgeführte Trockenbauarbeiten (BA pag. 10.02.0113 f.). Die eine Rechnung an die M. GmbH in WW. für Arbeiten in der Kalenderwoche 50 betrifft ein Bauvorhaben in W. (BA pag. 10.02.0113). Es wurden auf dem Mobiltelefon auch Bilder von Baustellen festgestellt, unter anderem solche, die vom 9. Dezember 2019 stammen (BA pag. 10.02-0116, 119 f.). Weiter wurden auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten E-Mails gefunden, die sich auf dessen Trockenbaufirma beziehen, insbesondere Korrespondenz mit der Firma HH., die der Beschuldigte offenbar für Steuerberatung und Lohnzahlungen beauftragt hatte (BA pag. 10.02.-0042, 0095 ff.). Schliesslich fand sich eine E-Mail, die der Beschuldigte am 30. April 2020 erhalten hatte mit dem Betreff «Contract F.» (BA pag. 10.02.0043, 0108). Der Anhang dieser E-Mail konnte offenbar nicht reproduziert werden.

- e. Auswertung der Bankunterlagen des Beschuldigten (vgl. Urteil SK.2021.45 E. 2.3.4.3): Gemäss den Bankunterlagen (Auszug vom 20. Januar 2020) wurde am 13. Dezember 2019 um 13:01 Uhr in U./AUT, d.h. in der Region des Tatortes und am Meldeort des Beschuldigten EUR 200.00 und bezogen (BA pag. 18.09-0048 f., S. 1 Kontoauszug vom 20. Januar 2020). Gemäss Kontodaten

des Beschuldigten erhielt er zwischen September 2019 und März 2020 von drei (Bau-)Firmen, unter anderem der M. GmbH, Zahlungen von insgesamt ca. EUR 45'509.40 überwiesen (BA pag. 10.02-0040 f. und 18.09-0049).

- f. Aussagen des mutmasslichen Mittäters F. (CAR pag. 3.202.011 ff. und 5.304.001 ff.): Der bis Januar 2023 in Dänemark inhaftierte F. machte im Untersuchungsverfahren (BA pag. 18.06-0082 ff.) sowie im Berufungsverfahren im Rahmen der rechtshilfeweise durchgeführten Einvernahmen (CAR pag. 3.101.046 ff.) von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Nach seiner vorübergehenden Auslieferung in die Schweiz machte er in dem gegen ihn geführten Strafverfahren am 12. Januar 2023 erstmals Aussagen. Er gestand, die Bankomatsprengung in Z. am 12. Dezember 2019 gemeinsam mit einer zweiten Person begangen zu haben und schilderte die Planung und Vorbereitung und die Ausführung der Tat im Detail (CAR pag. 3.201.011 ff.). Zur Tatbeteiligung des Beschuldigten wollte er sich nicht äussern. Nach der Tatbeteiligung von sieben namentlich genannten anderen Personen gefragt, verneinte er diese (CAR pag. 3.201.023 f.). Anlässlich der zweiten Berufungsverhandlung vom 2. März 2023 wurde F. als Auskunftsperson einvernommen, wobei er zusammengefasst im Wesentlichen folgende Aussagen tätigte (CAR pag. 5.304.001 ff.):

Er kenne den Beschuldigten seit circa fünf Jahren und habe ihn über gemeinsame Freunde kennengelernt (CAR pag. 5.304.006 Z. 21 ff.). Es sei eine einfache Freundschaft oder eine bessere Bekanntschaft (CAR pag. 5.304.003 Z. 23 ff., 006 Z. 30 f.). Er sei im Dezember 2019 in Österreich gewesen und habe an der Adresse in U. (Anmerkung: beim Beschuldigten) circa 3 Wochen bis einen Monat lang gewohnt, um dort auf dem Bau nach Arbeit zu suchen. Der Beschuldigte habe damals nicht genug Arbeit gehabt, um ihn zu beschäftigen. Zwar sei im Frühjahr ein Arbeitsvertrag erstellt worden, die Pandemie habe das Arbeiten jedoch verunmöglicht. Er (F.) sei dann nach Dänemark gereist (CAR pag. 5.304.004 f.). Betreffend die Bankomatsprengung in Z. vom 12. Dezember 2019 könne er nur für sich selbst sprechen – er wolle weder jemanden beschuldigen noch schützen (CAR pag. 5.304.002 f.). Er bekenne sich schuldig und habe bereits ein Geständnis abgelegt (CAR pag. 5.304.008 f.). Die Geissfüsse zum Aufbrechen des Bankomats hätten sie in einem Geschäft in Österreich neu gekauft. Den Sprengstoff (TATP) habe er von einem Ukrainer gekauft (CAR pag. 5.304.009 Z. 13 ff.). Er habe zuvor keine Erfahrung mit Sprengstoff gehabt. Bei der Sprengung sei nur die oberste Kassette des Bankomaten aufgegangen. Er hätte erwartet, dass der ganze Bankomat aufgehe (CAR pag. 5.304.010 f. Z. 46 ff.). Die Tat sei nur von ihm und dieser zweiten Person begangen worden, wobei es für beide das erste Mal gewesen sei und niemand von ihnen eine Chef-Rolle gehabt habe. 80 % der Banknoten seien

durch die Sprengung kaputt gegangen – sie hätten alle mitgenommen, die kaputten jedoch weggeworfen. Nach der Sprengung seien sie in Panik geraten und hätten die Werkzeuge in ein Gebüsch geworfen. Sie seien zu Fuss unterwegs gewesen. Den Sprengstoff (TATP) habe er nach dem Kauf in einem Rucksack aufbewahrt, u.a. im Haus in U. (CAR pag. 5.304.010 f.). Die fünf Jungs im Haus hätten nichts davon gewusst. Ob der Beschuldigte davon gewusst habe, wollte er auf Nachfrage nicht beantworten (CAR pag. 5.304.012 Z. 1 ff.). Das Sprengstoffpaket sei für die Auslösung der Sprengung mit zwei Kabeln ausgestattet gewesen sowie am anderen Ende mit einer Batterie, welche er schliesslich angeschlossen habe (CAR pag. 5.304.014 Z. 20 ff.). Im Haus hätten im Dezember 2019 neben dem Beschuldigten noch vier weitere Personen gewohnt: II., JJ., KK. und ein Tscheche, der kein Rumänisch gesprochen habe (CAR pag. 5.304.014 f. Z. 37 ff.). Er selber sei 1.75 Meter gross. Die Werkzeuge habe er ein paar Tage vor der Sprengung gekauft und im Auto aufbewahrt – an das genaue Datum erinnere er sich nicht. Das Auto habe dem Beschuldigten gehört. Da es defekt gewesen sei und nicht habe gefahren werden können, habe man darin Werkzeuge und einen Staubsauger aufbewahrt. Für den Kauf der Werkzeuge sei ein anderes Auto verwendet worden, man habe sie dann aber bis zur Tat im defekten Auto aufbewahrt (CAR pag. 5.304.016 Z. 15 ff.). Nach Z. seien sie mit einem kleinen Auto gefahren – seines Wissens ein Mietauto. Dieses sei von den Arbeitern jeweils für die Fahrt zur Arbeit benutzt worden und darin hätten sie auch das Tatwerkzeug transportiert (CAR pag. 5.304.017 Z. 4 ff.). Die Frage, ob ihn II., JJ., KK. oder der Beschuldigte nach Z. begleitet habe, wollte F. nicht beantworten. Sein (hälftiger) Anteil am verwendbaren Geld sei zwischen Fr. 7'000.00 und Fr. 10'000.00 gewesen (CAR pag. 5.304.020 Z. 5). Auf dem Fluchtweg habe er in dieser Nacht niemanden gesehen (CAR pag. 5.304.020 Z. 38 ff.). Ob er die Werkzeuge im Rucksack aufbewahrt oder direkt ins Auto gelegt habe, wisse er nicht mehr. Es sei einfach alles im Auto gewesen (CAR pag. 5.304.021 Z. 30 ff.).

- g. Aussagen des Beschuldigten (vgl. Urteil SK.2021.45 E. 2.3.4.4 und CAR pag. 5.303.001 ff.): Der Beschuldigte wurde im Vorverfahren erstmals am 19. Juni 2020 in Österreich befragt (BA pag. 18.01.0030 ff.). Diese Einvernahme ist jedoch nicht verwertbar (vgl. oben E. I.4.2). Am 10. August 2020 wurde er durch die Bundeskriminalpolizei (nachfolgend: BKP) delegiert befragt (BA pag. 13.02.0001 ff.), am 11. August 2020 erfolgte die Hafteinvernahme durch die BA (BA pag. 13.02.0009 ff.). Weitere Einvernahmen folgten am 20. Oktober 2020 (BA pag. 13.02.0029 ff.), am 17. Februar 2021 durch die BKP (BA pag. 13.02.0054 ff.) und am 9. Juni 2021 bei der BA (BA pag. 13.02.0134 ff.). Schliesslich wurde der Beschuldigte vor der Vorinstanz im Rahmen der Hauptverhandlung vom 22. Dezember 2021 befragt (TPF pag. 9.731.001 ff.). Für

eine ausführliche Zusammenfassung dieser Aussagen wird auf die Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Urteil verwiesen (Urteil SK.2021.45 E. 2.3.4.4). Der Beschuldigte hat seine Tatbeteiligung konsequent abgestritten. Im Weiteren wird auf einzelne Aussagen des Beschuldigten direkt in der Beweiswürdigung eingegangen.

Im Berufungsverfahren machte der Beschuldigte zusammengefasst im Wesentlichen folgende Aussagen (CAR pag. 5.303.001 ff.): Er sei unschuldig – was F. gemacht habe bzw. warum er nur die halbe Wahrheit erzähle (auf Nachfrage: mit wem er dort gewesen sei) und wen dieser schützen wolle, wisse er nicht (CAR pag. 5.303.006 f., insb. 007 Z. 5 f.). In der Nacht vom 11. auf den 12. Dezember 2019 habe er sich entweder in Rumänien oder in Österreich aufgehalten. Er wisse nicht, wer am 13. Dezember 2019 mit seiner Bankkarte in U. Geld abgehoben habe. Das müsse entweder er oder sein Onkel gewesen sein (CAR pag. 5.303.007). Die Anmeldung mit seinem Mobiltelefon im Netzwerk des «J.» gehe auf seine Arbeit auf der 20 bis 30 Meter von dort entfernt liegenden Baustelle zurück. Er selbst, II. und LL. hätten dort gearbeitet – möglicherweise auch N. (CAR pag. 5.303.008). Er wisse nicht, wie seine DNA auf den sichergestellten Geissfuss gelangt sei (CAR pag. 5.303.008 Z. 44). Er kenne F. über Freunde, wahrscheinlich vom Fussball, genau wisse er es nicht mehr. Es stimme, dass er diesen in der Trockenbau-firma habe anstellen wollen, dass aber wegen Corona nicht habe gearbeitet werden können (CAR pag. 5.303.009 Z. 3 ff.). Er selber sei im Dezember 2019 wegen der schweren Krankheit seines Vaters mental abwesend gewesen. Wenn etwa F. ihn gefragt habe, ob er das Auto benutzen könne, habe er ihm die Schlüssel gegeben. Die Situation habe ihn nicht wirklich interessiert (CAR pag. 5.303.009 Z. 30 ff.). Er wisse nichts vom Sprengstoff und den gekauften Werkzeugen, die bei ihm im Haus bzw. im Auto aufbewahrt worden seien. Die Werkzeuge könne man ja überall kaufen (CAR pag. 5.303.010 Z. 3 ff.). Wenn er die Bankomatsprengung gemacht hätte, hätte er das Werkzeug mitgenommen und nicht in der Nähe des Bankomaten liegen lassen (CAR pag. 5.303.010 Z. 29 ff.). Beim von F. erwähnten Auto mit kaputtem Motor handle es sich um einen Mercedes Vito mit deutschem Kennzeichen, das auf seinen Namen eingelöst gewesen sei. Dieses sei, nachdem es kaputtgegangen sei, für circa einen Monat vor dem Haus parkiert gewesen und habe als Abstellkammer für Werkzeug, Isolationsmaterial etc. gedient (CAR pag. 5.303.012 Z. 1 ff.). Es habe im Dezember 2019 noch zwei weitere Autos gegeben, die von ihm oder seinen Mitarbeitern genutzt worden seien. Es sei möglich, dass F. eines dieser Fahrzeuge benutzt habe. Die Schlüssel hätten im Eingang auf einer Kommode gelegen. Jeder habe diese nehmen und das Auto benutzen können (CAR pag. 5.303.013).

- h. Aussagen der Auskunftspersonen O., Q. und R. (vgl. Urteil SK.2021.45 E. 2.3.4.6 - 8): Die drei im Vorverfahren bei der Kantonspolizei St. Gallen zu Protokoll befragten Auskunftspersonen konnten teilweise Angaben zur Anzahl und dem groben Signalement der Täterschaft sowie zu deren eingeschlagenen Fluchtweg im Anschluss an die Bankomatsprengung machen. O. wohnte direkt gegenüber dem Tatort, wurde durch die Explosion geweckt und machte Beobachtungen durch ihr Fenster bzw. den angehobenen Rollläden. Sie habe damals zwei Personen beim Bankomaten festgestellt. Sie schätzte eine Person auf eine Grösse von circa 1.80 bis 1.90 Meter, ein ganz schlanker. Die andere Person sei einiges kleiner gewesen so circa 1.65 bis 1.70 Meter. Sie meinte, die kleinere Person könnte eine Frau gewesen sein, wobei sie die beiden nur von hinten gesehen habe. Sie wisse nicht mehr, ob nur einer oder beide einen Rucksack dabeigehabt hätten. Sie seien in die P. Strasse geflüchtet (BA pag. 12.01-0002 f.). R. sah die Täterschaft von der G. Strasse herkommend in der P. Strasse, wo er sie kreuzte. Die beiden Personen seien dann in die I. Strasse gegangen. Er beschrieb zwei dunkel gekleidete Personen, eine grössere, circa 1.80 bis 1.85 Meter und eine kleinere, ca. 1.70 Meter, wie er selbst. Der grössere Mann habe ganz fit ausgesehen, muskulös. Er glaube, dass es zwei Männer gewesen seien, wobei es dunkel gewesen sei und er es bei der zweiten Person nicht mit Bestimmtheit sagen könne. Einer der beiden habe einen Rucksack getragen (BA pag. 12.02-0002 f.). Q. wohnte in einer Wohnung oberhalb des Bankomaten. Er sah aus seinem Fenster nach eigenen Angaben zwei dunkel gekleidete Personen, vermochte diese aber nicht näher zu beschreiben. Er habe nicht viel gesehen. Die Familie O. von vis-à-vis müsste seiner Meinung nach besser gesehen haben (BA pag. 12.04-0001 ff.).
- i. Rechtshilfeweise beigezogene Ermittlungsakten aus Österreich (BA pag. 18.05-001 ff.): Die Staatsanwaltschaft Innsbruck verdächtigt den Beschuldigten zusammen mit F. und S. für vier Bankomatsprengungen in Österreich vom 13. Mai bis am 3. Juni 2020 verantwortlich zu sein. Der Verdacht der österreichischen Strafbehörden gründet auf diversen Indizien. Bei drei Sprengungen wurde ein auf den Beschuldigten eingelöstes Fahrzeug mit den Taten in Verbindung gebracht (BA pag. 18.05.0011). Das Fahrzeug wurde um 21.30 Uhr des 19. Mai 2020 durch den Arlbergtunnel Richtung Tirol gefahren, am 20. Mai 2020 um 02.41 Uhr fand in VV. (Tirol) eine Bankomatsprengung statt und am 20. Mai 2020 um 10.30 Uhr wurde das Fahrzeug zurück durch den Arlbergtunnel in Richtung Vorarlberg gefahren, wo sich der Wohnsitz des Beschuldigten in U. befand. Am 28. Mai 2020 wurde dasselbe Fahrzeug um 19.00 Uhr durch den Arlbergtunnel in Richtung Tirol gefahren. Am 29. Mai 2020 um 02.20 Uhr fand dann im knapp 300 km von U. entfernten UU. (Salzburg) eine Bankomatsprengung statt, wonach das Fahrzeug um 08:58 Uhr wiederum durch

den Arlbergtunnel in Richtung Vorarlberg gefahren wurde. Am 31. Mai 2020 wurde das Fahrzeug um 01.12 Uhr durch den Vorarlbergtunnel gefahren, allerdings in Richtung Vorarlberg, bevor am 3. Juni 2020 in TT. (Vorarlberg) um 02.02 Uhr eine Bankomatsprengung stattfand. Am 4. Juni 2020 um 12.22 Uhr wurde es durch den Tunnel in Richtung Tirol gefahren. Bei dieser letzten Bankomatsprengung wurde am Tatort auf einem Kreppband die DNA von F. festgestellt (BA pag. 18.05-0011). Der Beschuldigte stritt jegliche Tatbeteiligung ab und sagte, es sei möglich, dass Personen, die bei ihm arbeiten, sein Auto benutzt hätten (BA pag. 18.05-0041).

## **2.5 Beweiswürdigung**

### **2.5.1 Zu den Aussagen des Beschuldigten**

**2.5.1.1** Die Vorinstanz erachtete die Aussagen des Beschuldigten bezüglich seines Aufenthaltsortes im Tatzeitpunkt und seiner Bekanntschaft mit F. als widersprüchlich (Urteil SK.2021.45 E. 2.3.5.2, S. 18 f.). Zudem habe der Beschuldigte sein Alternativszenario, gemäss welchem seine DNA auf dem Geissfuss zu finden sei, weil er allenfalls damit gearbeitet habe, nicht näher begründet. Seine diesbezüglichen Aussagen würden pauschal wirken. Im Ergebnis sei die fehlende, zu erwartende Nennung von entlastenden Umständen zu Lasten des Beschuldigten zu werten (S. 19).

**2.5.1.2** Zu dieser erstinstanzlichen Erkenntnis sei Folgendes erwähnt: Der Beschuldigte wurde rund ein halbes Jahr nach der angeklagten Tat in Österreich verhaftet. Im Rahmen seiner ersten delegierten Einvernahme in der Schweiz durch die BKP vom 10. August 2020 erklärte er, dass er sich damals entweder in Österreich oder in Rumänien aufgehalten habe bzw. in der Tatnacht wahrscheinlich in Rumänien. Er habe damals seinen kranken Vater ins Spital gebracht. Dieser sei anschliessend am 21. Januar 2020 verstorben (BA pag. 13.02-0004 Z. 10 ff.; 0006 Z. 5 f.). Am 11. August 2020 erklärte der Beschuldigte auf die Frage, wo er sich kurz vor den Festtagen, vor Weihnachten 2019, aufgehalten habe: «*Ich war sicher in Rumänien*» (BA pag. 13.02-0019). Diese Aussagen erfolgten in Kenntnis des Tatvorwurfes, aber noch ohne vorgängige Aktenkenntnis (vgl. BA pag. 21.01-0003). Im Rahmen der Einvernahme vom 20. Oktober 2020 wurde der Beschuldigte mit dem Ergebnis der Auswertung seines Mobiltelefons konfrontiert, die am 13. Dezember 2019 insbesondere aufgrund der WLAN-Verbindung in W. einen Aufenthalt in Österreich dokumentierte. Darauf angesprochen erklärte der Beschuldigte, dass er dort wohne (BA pag. 13.02.0032 Z. 2 ff.). Dies entspricht der Wahrheit zumal der Beschuldigten damals in der Nachbargemeinde U. in einer gemieteten Wohnung einen faktischen Wohnsitz hatte (offizielle Anmeldung per 21. Februar 2020) (BA pag. 18.01-0014; pag. 18.05-0022). Im Monat Dezember habe er sich dann wieder zurück (gemeint: nach Österreich) begeben, weil

er dort Arbeit zu erledigen gehabt habe (BA pag. 13.02.0032 Z. 11). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 22. Dezember 2021 gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er vor seiner Verhaftung sowohl in Österreich als auch in Rumänien gewohnt hätte. Seit sein Vater im November 2019 krank gewesen sei, sei er fast täglich im Spital gewesen (TPF pag. 9.731.003 Z. 1 ff.). Er sei zwischen dem 5.-10. oder zwischen dem 10.-15. (Anmerkung: vermutlich Dezember 2019) für eine Woche zurückgekommen, um Verträge zu unterschreiben (TPF pag. 9.731.007 Z. 20 f.).

Es ist nachvollziehbar, dass der Beschuldigte über ein halbes Jahr später nicht mehr sicher war, wann genau (an welchen Tagen/Daten) er in Österreich bzw. wann er in Rumänien war. Ebenso ist nachvollziehbar, dass er aufgrund des Tatvorwurfes die Aussage bevorzugte, dass er wohl eher in Rumänien gewesen sei. Eine mögliche Anwesenheit in Österreich stritt er aber auch vor Aktenkenntnis nie ab. Anhand seiner Mobiltelefonaten bzw. den auf dem Mobiltelefon eingegangenen Roaming-Info-SMS in Übereinstimmung mit den vorhandenen GPS-Daten lässt sich erstellen, dass der Beschuldigte vermutlich sowohl vom 11. bis am 17. November 2019 als auch ab dem 23. Dezember 2019 bis 19. Februar 2020 tatsächlich in Rumänien bzw. nicht in Österreich war (USB-Stick mit gesicherten Telefonaten, BA pag. 10.02-0121). Somit erweist sich seine Antwort, wonach er sich kurz vor Weihnachten in Rumänien aufgehalten habe, nicht als falsch. Auch die Tatsache des Todes seines Vaters im Spital ZZZ. in Rumänien am 21. Januar 2020 konnte verifiziert werden (BA pag. 10.01-0040). Entgegen der vorinstanzlichen Ausführungen findet die These, wonach der Beschuldigte seine Aussagen bezüglich des Aufenthaltsorts bewusst dem Beweisergebnis angepasst hätte, keine Stütze. Teilweise waren die Angaben allerdings unpräzise und übertrieben. So war er im Dezember 2019 doch längere Zeit in Österreich und nicht etwa täglich bei seinem Vater im Spital. Auch scheint der Aufenthalt in Österreich deutlich länger als die behauptete eine Woche gedauert zu haben. Die erwähnten Aussagen zum Aufenthaltsort sind aber nicht derart widersprüchlich, dass sie die Aussagen des Beschuldigten generell komplett unglaubhaft wirken lassen würden.

- 2.5.1.3** Der Beschuldigte hat im Rahmen aller Einvernahmen nie abgestritten, F. zu kennen. Am 10. August 2020 sagte er aus, F. seit langem zu kennen – sie seien Freunde (BA pag. 13.02-0005 Z. 25 ff.). Am 11. August 2020 erklärte er, dass er ihn seit ein paar Jahren kenne, wobei er sich nicht mehr genau erinnere. Er kenne ihn über einen gemeinsamen Bekannten, über Fussball oder so etwas. Er habe mit F. damals einen Arbeitsvertrag gemacht und dieser hätte für ihn arbeiten sollen. Das sei in der Coronazeit gewesen, bevor die Coronamassnahmen gelockert worden seien (BA pag. 13.02-0019 f. Z. 17 ff.). Am 17. Februar 2021 als der Beschuldigte nur sichtlich ungehalten auf die ihm gestellten Fragen reagierte,

sagte er, er wisse nicht mehr so genau ab wann F. für seine Firma gearbeitet habe (BA pag. 13.02-0058 Z. 9 ff.). Auf Vorhalt der E-Mail vom 30. April 2020 mit dem Betreff «*Contract F.*» wiederholte er, dass F. für ihn gearbeitet habe und daher habe er einen Vertrag gehabt (BA pag. 13.02-0058 Z. 30 ff.). Im Rahmen der Schlusseinvernahme bei der BA vom 9. Juni 2021 erklärte der Beschuldigte schliesslich, dass es in der Pandemiezeit gewesen sei und es keinen Vertrag gegeben habe. Gleichzeitig äusserte er, dass der Vertrag auf die Firma in Rumänien und nicht auf die Firma in Deutschland gemacht worden sei (BA pag. 13.02-0137 Z. 23 ff.). Bei dieser Aussage besteht in Bezug, ob es nun einen Vertrag gegeben habe oder nicht, bereits ein Widerspruch in der einen Aussage selbst. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass F. im Zeitpunkt der Tat (d.h. im Dezember 2019) nur zur Probe gearbeitet habe. Erst 2020 sei F. nach Österreich gekommen und habe den Vertrag unterschrieben (TPF pag. 9.731.009 Z. 29 ff.). Ende 2019 sei F. für circa zwei Wochen in Österreich gewesen (TPF pag. 9.731.009 Z. 39 f.). Die Aussagen des Beschuldigten zur Arbeitsverpflichtung von F. sind in der Tat leicht unterschiedlich. Insgesamt lassen sich seine Aussagen aber doch gut mit den Angaben von F. vereinbaren. Dieser gab an, dass er im Dezember 2019 beim Beschuldigten in Österreich gewesen sei, dieser aber nicht genug Arbeit gehabt habe. Einen Arbeitsvertrag habe es erst so im Mai, Juni 2020 gegeben. Wegen der Pandemie habe es dann aber keine Arbeit gehabt (CAR pag. 5.304.004 f. Z. 31 ff.). Im Kern stimmen die Aussagen insofern überein, als zwischen ihnen im Dezember 2019 kein Arbeitsvertrag bestand, F. aber in Österreich war, später ein Vertrag erstellt bzw. dessen Erstellung zumindest beabsichtigt war, wobei die Pandemie aber dann dem tatsächlichen Arbeitseinsatz im Weg stand. Offensichtliche bewusste Falschaussagen, die den Anschein genereller Unglaubhaftigkeit der Aussagen erwecken würden, sind auch bei den Angaben des Beschuldigten zu F. nicht erkennbar.

- 2.5.1.4** Eindeutig unterschiedliche Aussagen machte der Beschuldigte etwa zur Frage, wer mit ihm in der Woche vom 9. bis 15. Dezember 2019 auf der Baustelle in X. gewesen sei. Bei der Vorinstanz erwähnte er N. und NN. (vermutlich gemeint: II.) (TPF pag. 9.731.008 Z. 11 ff.) und im Berufungsverfahren hingegen II. und LL. (CAR pag. 5.303.008 Z. 22). Aus dieser nicht stimmigen Detailangabe des Beschuldigten zwei bis drei Jahre nach dem Vorfall kann aber nichts zu seinen Ungunsten abgeleitet werden. Erwiesen ist, dass er am 9. Dezember 2019, wie er auch aussagte (TPF 9.731.008 Z. 6 f.), mit seinem Mobiltelefon Fotos von der bzw. einer Baustelle gemacht hatte (BA pag. 10.02-0119 ff.) und für diese Woche der M. GmbH Arbeiten in W. in Rechnung stellte (BA pag. 10.02-0113). Es wurden somit im Dezember 2019 tatsächlich Arbeiten durch die Trockenbaufirma des Beschuldigten ausgeführt.

- 2.5.1.5** Weitere diverse Aussagen des Beschuldigten lassen sich anhand anderer Beweismittel belegen oder konnten sonst als korrekt überprüft werden. Dies waren zum Beispiel der Tod seines Vaters (BA pag. 10.01-0040) sowie diverse Angaben zu seiner Trockenbaufirma mit Adresse in T. (D). Diese Firma tätigte tatsächlich Arbeiten, was insbesondere durch Rechnungen für Bauarbeiten, Zahlungseingänge, Quittungen für Baustellenmaterial, Notizen des Beschuldigten zu Arbeitseinsätzen sowie der Korrespondenz mit einer Treuhandfirma belegt ist (vgl. BA 10.02.0038 ff.). Die Vermutung der BA, wonach der Beschuldigte die Trockenbaufirma nur zum Schein geführt habe (CAR pag. 5.200.071), lässt sich unter diesen Umständen so nicht halten. Es gibt zumindest keine Beweise dafür. Dass die Gründung in T. (D) mit anschliessenden Aktivitäten in Österreich seltsam anmutet, dass keine nachvollziehbare Buchhaltung oder Lohnzahlungen vorhanden sind und die Treuhandfirma dem Beschuldigten schliesslich wegen Unzuverlässigkeit die Zusammenarbeit kündigte (vgl. BA pag. 10.02-0032 ff.) ändern daran nichts. Diese Punkte lassen sich nämlich auch mit der Tatsache, dass der Beschuldigte – wie er selbst sagte – ein schlechter Administrator war (BA pag. 13.02-0017 Z. 6;) und eingestandener teilweiser Schwarzarbeit (CAR pag. 5.303.005 Z. 21) erklären.
- 2.5.1.6** Der Beschuldigte äusserte im Verlaufe der Untersuchung sowie vor Gericht konstant, sich nicht erklären zu können, wie seine DNA auf den Geissfuss gekommen sei (BA pag. 13.02-0055 Z. 26, BA pag. 13.02-0143 Z. 23, -0147 Z. 23 f., TPF pag. 9.731.008 Z. 38, CAR pag. 5.303.008 Z. 44). Ergänzend führte er aus, dass wenn er die Tat begangen hätte, er den Geissfuss nicht neben dem Bankomaten zurückgelassen hätte (BA pag. 13.02-0007 Z. 18 f.). Am 9. Juni 2021 äusserte er in diesem Kontext zudem, dass er vielleicht auf diesen Geissfuss gepinkelt oder gespuckt oder er damit gearbeitet habe – es gäbe so viele Gründe (BA pag. 13.02-0148 Z. 31 f.). Unter der Annahme, dass er nicht an der Tat beteiligt war, machen diese Erklärungen, wonach er es sich nicht vorstellen könne, durchaus Sinn. Aus einer fehlenden genaueren Erklärung eines möglichen Alternativszenarios – abgesehen von der Tatsache, dass Werkzeuge und Fahrzeuge allen Anwesenden zugänglich waren – kann nichts zu Lasten des Beschuldigten abgeleitet werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte keine Beweislast hinsichtlich möglicher Alternativszenarien trägt.
- 2.5.1.7** Der Beschuldigte brachte in seinen Aussagen überdies vielfach Ärger zum Ausdruck, beschwerte sich unter anderem über die lange Verfahrensdauer und die seiner Meinung nach irrelevanten Fragen (vgl. etwa BA pag. 13.02-0031 ff. oder BA pag. 13.02-0055 f. Z.19 ff.). So reagierte er etwa bei fortgeschrittener Verfahrensdauer ungehalten auf die Fragen des Ermittlers zu seiner Firma (z.B. BA pag. 13.02-0033 Z. 1 ff.) oder auf Vorhalt seiner Vorstrafen (BA pag. 13.02-0035

ff. Z. 14 ff.; Bsp. «*Wenn Sie mich aufgrund meines Strafregisterauszuges verurteilen wollen, dann ist es besser, wenn Sie mich erschiessen. [...]»*). Die BA sprach im zweitinstanzlichen Parteivortrag von Impulsivität des Beschuldigten (CAR pag. 5.200.069). Auch am Ende der Berufungsverhandlung im Rahmen seines letzten Wortes, wurde der Beschuldigte laut und wirkte ungehalten (vgl. CAR pag. 5.100.022). Daraus kann allerdings nichts zu seiner allfälligen Tatbeteiligung abgeleitet werden. Es könnte sich entweder um Ablenkung handeln oder um tatsächliche Verzweiflung aufgrund der seines Erachtens unberechtigten Inhaftierung. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seine Tatbeteiligung gerade trotz der langen Haftdauer von über zweieinhalb durchgehend vehement abgestritten hat. Insofern sind seine Aussagen konstant.

**2.5.1.8** Insgesamt kann aus den Aussagen des Beschuldigten bezüglich seiner Tatbeteiligung nichts eindeutig Entlastendes oder eindeutig Belastendes abgeleitet werden. Sie können aufgrund diverser überprüfbarer und mit anderen Beweismitteln übereinstimmenden Angaben jedenfalls nicht als generell unglaubhaft gewertet werden.

## **2.5.2 Zu den Aussagen von F.**

**2.5.2.1** F. hat sich mit seinen Aussagen stark selbst belastet. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er dies hätte tun sollen, wenn er nicht tatsächlich an der Bankomatsprengung in Z. beteiligt gewesen wäre. Zudem stimmen diverse seiner Angaben mit den objektiven Beweismitteln überein. Seine DNA wurde auf dem aufgefundenen zweiten schwarzen Geissfuss sichergestellt (BA pag. 11.01-0014). Seine Aussage, wonach wider Erwarten nicht der ganze Bankomat gesprengt wurde, sondern nur ein wenig obendrauf, passt zur Feststellung des Forensischen Instituts Zürich (FOR), wonach der Tresor des Bankomaten nicht aufgesprengt, sondern lediglich stark deformiert wurde (BA pag. 11.02-0027). Die Aussagen sind auch in sich stimmig. So sagte er aus, dass 80 % der erbeuteten Banknoten kaputt gewesen seien (CAR pag. 5.304.010 Z. 46) und er und sein Mittäter sich die brauchbare Beute hälftig geteilt hätten (CAR pag. 5.304.012 Z. 35 ff.). Zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Betrag seines Anteils gefragt, nannte er Fr. 7'000-10'000 (CAR pag. 5.304.020 Z. 5). Dieser Betrag lässt sich grob mit der Hälfte von 20 % der erbeuteten Banknoten im Wert von insgesamt Fr. 126'600.00 vereinbaren. Soweit F. Aussagen machte, wirken diese grundsätzlich glaubhaft. Entsprechend wird auf sein Geständnis abgestellt.

**2.5.2.2** Auffällig ist, dass F., trotz wiederholtem Nachfragen, keine Angaben zur Person seines Mittäters machen wollte. Vor Berufungsgericht erklärte er zu Beginn der Einvernahme, dass er niemanden beschuldigen oder schützen wolle (CAR pag. 5.304.003 Z. 1 f.). Bereits in seinen Aussagen im eigenen Strafverfahren vor der

BA sagte er mehrfach, er antworte nur für sich (CAR pag. 3.201.019 Z. 3, 023 Z. 7, 028 Z. 29, 047 Z. 24). Er gab an, den Beschuldigten zu kennen und machte zumindest zu ihrer Bekanntschaft ähnliche Angaben wie der Beschuldigte (vgl. CAR pag. 5.304.004 ff.). Er habe sich im Dezember 2019 vorübergehend in der Wohnung des Beschuldigten aufgehalten, wo auch dessen Arbeiter für die Trockenbaufirma untergebracht gewesen seien (BA pag. 5.304.004). Jegliche Fragen zu einer Tatbeteiligung des Beschuldigten beantwortete er nicht (CAR pag. 5.304.012 Z. 15, 018 Z. 12 f.; vgl. auch CAR pag. 3.201.003 ff.). Auch zu den Fragen, ob es sich beim Mittäter um einen der anderen damals im Haus in U. anwesenden Personen handelt, nahm er vor der Berufungskammer nicht Stellung (CAR pag. 5.304.018 Z. 2 ff.). Anlässlich der Hafteinvernahme vom 12. Januar 2023 betreffend sein eigenes Strafverfahren wurde F. – nachdem ihm eine gemeinsame Tatbegehung mit dem Beschuldigten bereits vorgehalten worden war – ausdrücklich gefragt, ob der die Tat gemeinsam mit dem Beschuldigten begangen habe. Darauf antwortete er, es nicht sagen zu können (CAR pag. 3.201.023 Z. 9 f.). Im Anschluss wurde er nach der Tatbeteiligung von weiteren Personen gefragt, was er jeweils ausdrücklich mit «*Nein*» beantwortete (CAR pag. 3.201.023 f. Z. 14 ff.). Da F. von vornherein wusste, dass der Beschuldigte als mutmasslicher Mittäter verdächtigt wird, ist eine Wertung seiner unterschiedlichen Antworten zur Tatbeteiligung des Beschuldigten im Unterschied zu anderen Personen schwierig. Jedenfalls fällt auf, dass F. die Gelegenheit, den Beschuldigten, den er als Freund oder näheren Bekannten bezeichnete, zu entlasten, nicht nutzte. Er tat dies nicht einmal als er bei der Berufungskammer im gleichen Raum, wie der Beschuldigte sass. Es lässt sich nicht mit Sicherheit folgern, was die Gründe für dieses Aussageverhalten sind. Daraus ist vermutungsweise zu schliessen, dass F. entweder nicht lügen will und die Aussage verweigert, um den Beschuldigten nicht zu belasten oder dass er eine andere Person schützen will.

### **2.5.3 Zu den Aussagen der Auskunftspersonen**

**2.5.3.1** Alle Auskunftspersonen differenzierten, was sie tatsächlich wahrgenommen hatten, was nicht bzw. wo sie sich nicht sicher sind. Ihre Angaben wirken grundsätzlich glaubhaft. Die aufgefundenen Werkzeuge, die bereits durch den Polizeihund in Verbindung zum Tatort gebracht wurden, wurden auf der von den Auskunftspersonen, insbesondere der von R. beschriebenen Fluchtroute der Täterschaft aufgefunden (BA pag. 12.02-002 und 10.01-0023). Gemäss Aussage von Q. hatte die Familie O. die beste Sicht auf den Tatort (BA pag. 12.04-0001 ff.). R. sah die Täterschaft sodann aus der Nähe. Auffallend ist, dass sowohl O. als auch R. die übereinstimmende Aussage machten, dass zwischen den beiden Tatbeteiligten ein wesentlicher bzw. auffallender Grössenunterschied von deutlich mehr als 10 cm bestanden habe (BA pag. 12.01-002 und 12.02-003).

**2.5.3.2** Der Beschuldigte ist gemäss eigenen Aussagen 1.70 Meter gross und 66 Kilo schwer (BA pag. 13.02-0033 Z. 14). Am 9. Juni 2021 sprach er von 1.75 Meter (BA pag. 13.02.0141 Z. 28). Aus dem Stammblatt beim Eintritt ins Regionalgefängnis R. ist auf dem Portrait mit Lineal ersichtlich, dass der Beschuldigte zwischen 1.70 und 1.75 Meter gross ist (BA pag. 06.03-0221). Gemäss Erhebung der Justizvollzugsanstalt H. vom 14. Juli 2021 ist er 1.73 Meter gross und von schlanker Statur (BA pag. 06.03-0239). Davon wird ausgegangen. F. hingegen sagte vor der Berufungskammer auf Frage, ohne zu überlegen, glaubhaft aus, er sei 1.75 Meter gross (CAR pag. 5.304.016). Davon konnte sich die Berufungskammer nach Augenmass auch an Schranken überzeugen. Offensichtlich besteht der von den Augenzeugen beschriebene deutliche Grössenunterschied zwischen dem Beschuldigten und F. nicht. Zwar ist der Beschuldigte gemäss direkter persönlicher Wahrnehmung der Berufungskammer feiner gebaut als F. Dennoch lässt sich das Signalement der Täterschaft gemäss Auskunftspersonen, insbesondere hinsichtlich der Körpergrösse/Statur nicht mit den beiden möglichen Mittätern (F. und Beschuldigter) in Einklang bringen.

#### **2.5.4 Zur DNA-Spur auf dem blauen Geissfuss**

**2.5.4.1** Gestützt auf die Akten, insbesondere den schriftlichen Bericht von EE. vom IRM sowie die Aussagen von FF. und GG. vom Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei St. Gallen, gibt es keinerlei Hinweise, dass es bei der Spurensicherung zu einer Kontaminierung gekommen bzw. dass nicht sauber gearbeitet worden wäre (vgl. oben E. II.2.4.a-c). Bei der auf dem blauen Geissfuss sichergestellten DNA-Spur des Beschuldigten handelt es sich um eine DNA-Spur von hoher Qualität und hohem Beweiswert. Für die Berufungskammer ist gestützt auf die vorhandenen Beweismittel klar erstellt, dass der Beschuldigte bzw. mindestens seine DNA mit diesem Geissfuss in Berührung gekommen ist.

**2.5.4.2** Erstellt ist auch die Verbindung dieses Geissfusses mit der Bankomatsprengung, d.h. dessen Benutzung durch die Täterschaft. Zum einen befand sich der Fundort des Geissfusses und der weiteren Werkzeuge auf der gemäss den Auskunftspersonen nachgezeichneten Fluchtroute der Täterschaft (BA pag. 10.01-001 ff.). Zum anderen befand sich – wie bereits erwähnt – auf dem anderen daneben aufgefundenen Geissfuss die DNA des mit dem Beschuldigten bekannten F., der seine Tatbeteiligung gestanden hat. Die von der Verteidigung in Frage gestellte Beweiskraft des Berichts des Forensisch-Naturwissenschaftlichen Dienstes der Kantonspolizei St. Gallen zur nicht Unterscheidbarkeit des Lackabriebs (BA pag. 11.01-0021 ff.) muss somit gar nicht mehr beurteilt werden, wäre aber zumindest ein weiteres klares Indiz für diese Verbindung.

- 2.5.4.3** F. sagte glaubhaft aus, dass er bzw. er und sein Mittäter die aufgefundenen Werkzeuge ein paar Tage vor der Tatbegehung neu gekauft hätten (CAR pag. 5.304.009 Z. 13 ff. und 016 Z. 4 ff.). Dies passt zur Feststellung im Rapport der Kantonspolizei St. Gallen vom 3. Januar 2020, die auch Abklärungen zu möglichen Erwerbsstellen machte (BA pag. 10.01-0010), und der Aussage von GG., wonach die Werkzeuge, u.a. die beiden Geissfüsse, neuwertig gewirkt hätten, und wohl nicht zuvor auf dem Bau eingesetzt worden seien (CAR pag. 5.302.006). Aufgrund dieser Übereinstimmungen darf auch ohne gutachterliche Beurteilung davon ausgegangen werden, dass es sich um neue Geissfüsse handelte, die bei der Bankomatsprengung in Z. zum ersten Mal eingesetzt wurden. Bekanntlich wurden bei Bauarbeiten der Firma des Beschuldigten regelmässig Geissfüsse benutzt. Der Beschuldigte schilderte glaubhaft, dass sie im Trockenbau Metallschienen montieren und bei Korrekturen, die Schienen und Gipsplatten mit dem Geissfuss entfernen müssten (BA pag. 13.02-0015 Z. 23 ff.; auch TPF pag. 9.731.009 Z. 14 ff.). Aufgrund der Neuwertigkeit der beiden Geissfüsse seien diese aber nicht solche, die aus dem allgemeinen Werkzeugbestand der Firma des Beschuldigten stammten bzw. zuvor allenfalls von ihm im Rahmen von Bauarbeiten benutzt worden wären. Andererseits war das Vorhandensein solcher Werkzeuge an den Lagerorten der Firma des Beschuldigten keineswegs ungewöhnlich oder auffällig. Es besteht daher durchaus die Möglichkeit, dass der Beschuldigte in diesem Kontext in den Tagen unmittelbar vor der Tat damit in Kontakt gekommen sein könnte.
- 2.5.4.4** Es stellt sich schliesslich die Frage, inwiefern aus der auf dem blauen Geissfuss sichergestellten DNA-Spur des Beschuldigten auf seine Tatbeteiligung vor Ort gemäss Anklage geschlossen werden kann. Als zentral erweist sich dabei nachfolgend die Prüfung von möglichen Alternativszenarien im Sinne der Frage, ob die DNA des Beschuldigten auch auf andere Weise auf den blauen Geissfuss gelangt sein könnte.

Gemäss eigenen Angaben hatte der Beschuldigte fünf Angestellte. Insgesamt hätten verschiedene Personen drei verschiedene Autos benutzt. Über den Gebrauch der Werkzeuge hätten sie nicht Buch geführt (BA pag. 13.02.0004 Z. 16 ff., auch BA pag. 13.02-0013 Z. 3 ff.). Diese Aussagen werden von F. im Wesentlichen bestätigt. Er sprach von fünf Personen, inklusive dem Beschuldigten, die im Dezember 2019 im Haus des Beschuldigten in U. wohnten (CAR pag. 5.304.015 Z. 19 ff.) und erwähnte direkt mindestens ein Auto (das kleine Auto), das alle Arbeiter für die Fahrt zur Arbeit genutzt hätten. Mit diesem will er auch in der Tatnacht in Richtung Z. gefahren sein und darin u.a. die Geissfüsse transportiert haben (CAR pag. 5.304.017 Z. 4 ff.). Weiter sprach er von einem kaputten Auto, das als Aufbewahrungsort von diversen Gegenständen, wie Werkzeuge oder auch einem Staubsauger gedient haben soll. Darin will er auch die bei der

Bankomatsprengung verwendeten Geissfüsse nach deren Neukauf erinnerlich aufbewahrt haben (CAR pag. 5.304.016 Z. 15 ff.). Der Beschuldigte bestätigte die Existenz dieses kaputten Autos der Marke Mercedes Modell Vito (auf seinen Namen eingelöst), das eine Zeit lang vor dem Haus gestanden habe und als Abstellkammer bzw. Aufbewahrungsort für Werkzeuge, Isolationsmaterial, etc. benutzt worden sei (CAR pag. 5.303.011 f. Z. 44 ff. und 012 Z. 1 f. und 17 f.). Im Berufungsverfahren erklärte er, dass es im Dezember 2019 daneben noch zwei weitere Auto gegeben habe, die von ihm und seinen Mitarbeitern benutzt worden seien (CAR pag. 5.303.013 Z. 3 ff.).

F. hatte also gemäss eigenen Aussagen die Tatwerkzeuge, insbesondere die beiden Geissfüsse sowohl nach dem Kauf auf dem Weg zur Wohnung wie auch auf dem Weg zum Tatort in der Tatnacht in einem Auto transportiert, das offenbar auch vom Beschuldigten regelmässig benutzt wurde. Zudem wurden die Geissfüsse ebenfalls gemäss den Angaben von F. nach dem Kauf bis zur Tatbegehung ein paar Tage im kaputten Abstellkammer-Auto aufbewahrt. Zum einen gehörte dieses Auto dem Beschuldigten, zum anderen muss davon ausgegangen werden, dass auch er den Abstellraum dort nutzte. Denn wie oben ausgeführt, wurde um den Tatzeitpunkt auch auf mindestens einer Baustelle gearbeitet. In diesem Zusammenhang sei zudem erwähnt, dass Geissfüsse in HandwerkerGeschäften bekanntlich ohne Verpackung verkauft werden und daher bei Transport und Lagerung wahrscheinlich ungeschützt waren. F. vermochte sich nicht zu erinnern, ob er die Geissfüsse in einem Rucksack oder offen transportiert und gelagert hatte (CAR pag. 5.304.021 Z. 30 ff.). So ist es grundsätzlich nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte beim Zugang zum Lagerungsort mit dem blauen Geissfuss in Kontakt kam oder seine DNA beim Transport bzw. der Aufbewahrung in seinen Fahrzeugen indirekt darauf übertragen wurde.

**2.5.4.5** Gemäss Bericht des IRM vom 3. Oktober 2022 handelt es sich, wie erwähnt, um eine DNA-Spur von hoher Qualität mit hohem Beweiswert (CAR pag. 2.203.026). Eine von verschiedenen Faktoren abhängige Degradierung der DNA-Spur, die zum Schluss führen könnte, dass sich die Spur bereits seit Längerem auf dem Geissfuss befand, wurde ausgeschlossen (vgl. CAR pag. 2.203.022). In casu hätte die DNA-Übertragung durch den Beschuldigten höchstens wenige Tage zuvor stattgefunden, da der Geissfuss erst dann gekauft wurde. Es ist nicht bekannt, welchen Faktoren, wie etwa Temperatur, Luftfeuchtigkeit usw., der Gegenstand in dieser doch eher kurzen Zeit ausgesetzt war. Vor diesem Hintergrund kann trotz der guten Qualität der Spur eine Übertragung vor der Tatnacht vor Ort nicht ausgeschlossen werden. Auch der weniger wahrscheinliche, jedoch mögliche indirekte Transfer durch die Aufbewahrung oder den Transport des Geissfusses in einem vom Beschuldigten benutzten Fahrzeug kann aufgrund des Berichts des IRM nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Denn die genauen

Bedingungen eines allfälligen indirekten Transfers sind unbekannt. So ist unbekannt, in welcher Form die DNA auf den Geissfuss gelangte, etwa durch Berührung, Spucke, Schweiss, Erbrochenes etc. Um die Wahrscheinlichkeit eines indirekten Transfers beurteilen zu können, müssten jedoch die konkreten Bedingungen der Übertragung einer sachkundigen Person bekannt sein. Man müsste etwa wissen, was für DNA-Spuren des Beschuldigten in den benutzten Fahrzeugen vorhanden waren und wie diese mit dem Geissfuss in Kontakt kamen (vgl. CAR pag. 2.203.028 f.). Da dies nicht bekannt ist und auch nicht mehr in Erfahrung gebracht werden kann, kann ein solcher indirekte Transfer nicht rechtsgenügend ausgeschlossen werden.

**2.5.4.6** Unter diesen Umständen kann insgesamt eine mögliche Übertragung von DNA des Beschuldigten auf den blauen Geissfuss, ohne dass dieser in der Tatnacht vor Ort und damit direkt an der Bankomatsprengung beteiligt war, nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

## **2.5.5 Gesamtwürdigung und Fazit**

**2.5.5.1** Wie oben dargelegt, kann aus den Aussagen des Beschuldigten, der die Tat abstreitet, kein Schluss zu seiner tatsächlichen Tatbeteiligung gezogen werden. Die Aussagen sind nicht derart widersprüchlich, dass dies für sich alleine als Indiz für die Tatbeteiligung gewertet werden könnte. Aus den Aussagen von F. hingegen ergibt sich dessen eigene Tatbeteiligung. Als Indiz für eine allfällige Tatbeteiligung des Beschuldigten kann die unbestrittene nähere Bekanntschaft der beiden gewertet werden, sowie die Tatsache, dass F. jegliche Aussage zur Tatbeteiligung des Beschuldigten verweigert und die Möglichkeit einer Entlastung seines Freundes nicht nutzte. Wie bereits ausgeführt, könnte F. aber allenfalls mit diesem Aussageverhalten auch eine weitere Person schützen. Entsprechend ist dieses Indiz für sich alleine zu wenig stichhaltig.

**2.5.5.2** Diverse weitere erhobenen Beweismittel liefern keine hinreichenden Indizien für eine Tatbeteiligung des Beschuldigten. Ergebnislos verliefen etwa ein Abgleich von Schuhspuren am Tatort mit den beim Beschuldigten anlässlich der Hausdurchsuchung vom 19. Juni 2020 sichergestellten Schuhen und ein Antennensuchlauf (BA pag. 10.02-0044 f.). Erstellt ist insgesamt aufgrund der Aussagen des Beschuldigten, den Kontobewegungen und den Mobiltelefonaten, dass er sich im Tatzeitraum in Österreich aufhielt. Unter anderem war er am Tag nach dem Vorfall, d.h. am 13. Dezember 2019, in W., wo seine Firma auf einer Baustelle nachweislich Arbeiten tätigte (BA pag. 10.02-0113). So hätte der Beschuldigte zwar grundsätzlich von der Distanz von 40 km vom Tatort her die Möglichkeit gehabt, nach Z. zu fahren, die angeklagte Tat zu begehen und von dort aus wieder an seinen Wohnort in U. zurückzufahren. Sein Aufenthaltsort schliesst die

Tat zwar nicht aus, ist aber für sich allein genommen kein ausreichendes Indiz für deren Begehung. Wie bereits ausgeführt, existierte die Trockenbaufirma des Beschuldigten tatsächlich (vgl. oben E. II.2.5.1.5). Für die Annahme, dass die Firma rein der Tarnung von kriminellen Aktivitäten gedient hätte, fehlt es an rechtsgenügenden Beweisen. Auch aus den Mobiltelefonaten des Beschuldigten (siehe oben E. II.2.4d) kann bezüglich einer allfälligen Tatbeteiligung nichts gefolgert werden. Es ist zwar korrekt, dass die Zeitspanne der Nichtnutzung des Mobiltelefons (keine Nachrichten, Anrufe, Internetnutzung, etc.) vom 11. auf den 12. Dezember 2019 etwas länger dauerte als in den Tagen zuvor oder danach. Zumal das Mobiltelefon aber auch an anderen Tagen ab dem Abend über die Nacht häufig nicht genutzt wurde, kann auch daraus weder Ent- noch Belastendes abgeleitet werden. Klar gegen eine anklagegemässe Tatbeteiligung des Beschuldigten spricht das auf F. und ihn nicht passende Signalement von zwei deutlich unterschiedlich grossen Tatbeteiligten, welches zwei Auskunftspersonen unabhängig voneinander beschrieben (vgl. oben E. II.2.5.3).

**2.5.5.3** Der Beschuldigte kannte nachweislich F., aber auch S. war ihm bekannt (BA pag. 13.02-0038 Z. 16 ff.). Letzterer wurde zusammen mit F. in Dänemark wegen Verdachts auf Beteiligung an einer Bankomatsprengung verhaftet, als die beiden gemeinsam mit dem auf den Beschuldigten immatrikulierten Fahrzeug unterwegs waren (BA pag. 10.02-0035 f.; 18.05-0025 f.). S. ist mehrfach wegen Vermögensdelikten vorbestraft und wurde 2010 in einem Ermittlungsverfahren der Kantonspolizei Luzern unter anderem wegen Bankomataufbrüchen verdächtigt (BA pag. 10.02-0035). Der Beschuldigte sagte von sich aus, dass er dieses Fahrzeug den beiden geliehen habe (BA pag. 13.02-0038 Z. 21 f.). Dasselbe Fahrzeug der Marke Renault Modell Megan spielt auch in den rechtshilfeweise edierten Akten aus dem gegen den Beschuldigten, F. und S. geführten Strafverfahren in Österreich eine Rolle, zumal es mit mehreren Bankomatsprengungen in Österreich im Frühjahr 2020 in Verbindung gebracht wird (vgl. oben E. II.2.4.i, BA Rubrik 18.05). Ein direkter Beweis für eine Beteiligung des Beschuldigten an Bankomatsprengungen ergibt sich aus diesen rechtshilfeweise beigezogenen Akten insofern nicht. Die Nähe des Beschuldigten zu vorbestraften und scheinbar mit Bankomatsprengungen in Verbindung stehenden Personen ist auffällig und macht ihn verdächtig. Es ist jedoch nicht zulässig, einzig aufgrund dieser Bekanntschaften auf eine Tatbeteiligung zu schliessen. Auch wenn davon ausgegangen würde, dass der Beschuldigte unter den gegebenen Umständen mindestens von Bankomatsprengungen wusste, würde das noch nicht bedeuten, dass er im Sinne der Anklage selbst am Tatort mitwirkte. Insofern sei erwähnt, dass eine allfällig denkbare pure Mitwirkung des Beschuldigten als Koordinator bzw. Planer im Hintergrund nicht Gegenstand der Anklage und daher vom Gericht nicht zu prüfen ist.

**2.5.5.4** Zumindest als indirektes Indiz für die Tatbeteiligung des Beschuldigten wertete die Vorinstanz auch die Tatsache, dass der Beschuldigte in verschiedenen Staaten Europas wegen zahlreicher Vermögensdelikte (Betrug, [Einbruch-]Diebstahl, Sachbeschädigung) und weiterer Delikte (namentlich Beteiligung an einer kriminellen Organisation, Hausfriedensbruch, Widerhandlungen gegen das Waffen- und das Betäubungsmittelgesetz) vorbestraft sei (Urteil SK.2021.45 E.2.3.5.2.f; zu den Vorstrafen siehe BA pag. 17.02-0001 ff. und CAR pag. 4.401.009 ff.). Dies kann nicht als Indiz für die Tatbeteiligung gewertet werden. Jegliche Vorverurteilung einer Person aufgrund von früheren Vorstrafen erweist sich als unzulässig. Neben der Berücksichtigung der Vorstrafen im Rahmen einer Strafzumessung kann aus ihnen höchstens ein Schluss bezüglich der Kenntnisse bezüglich Ablauf eines Strafverfahrens gezogen werden, nicht aber für den Beweis einer konkreten Tatbeteiligung. Kommt dazu, dass der Beschuldigte bezeichnenderweise nicht wegen Bankomatsprengungen vorbestraft ist und die Mehrheit der Vorstrafen zehn Jahre und länger zurückliegt.

**2.5.5.5** Zusammenfassend ist das einzige eindeutig belastende Beweismittel die DNA-Spur des Beschuldigten auf dem blauen Geissfuss. Wie oben dargelegt, kann jedoch nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass die DNA des Beschuldigten auch durch andere Weise als durch seine Anwesenheit vor Ort bei der Bankomatsprengung am 12. Dezember 2019 auf den Geissfuss gelangt sein könnte. Denn dieser Geissfuss wurde unter anderem an Orten aufbewahrt, wo sich der Beschuldigte in seinem Alltag etwa in der Berufsausübung physisch regelmässig bewegte, insbesondere in verschiedenen Autos (während des Transports direkt nach dem Kauf, anlässlich der Lagerung und bei der Fahrt zum Tatort). In Anbetracht dieser Umstände bestehen insgesamt unüberwindliche Zweifel daran, dass der Beschuldigte in der Tatnacht vor Ort an der angeklagten Bankomatsprengung in Z. beteiligt war. Insofern fehlt es – entgegen der Ansicht von BA und Vorinstanz – an einer schlüssigen Indizienkette. Es muss in Anwendung von Art. 10 Abs. 3 StPO von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes «*in dubio pro reo*» hat dies für den Beschuldigte einen Freispruch zur Folge. Damit erübrigt sich die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts, ebenso wie die Zumessung einer Strafe und die Prüfung einer Landesverweisung.

### **3. Zivilklagen**

#### **3.1 Ausgangslage**

**3.1.1** Zivilforderungen wurden vorliegend von der Privatklägerin 2 (Versicherung von B. Bank) und der Privatklägerin 3 (Versicherung der Liegenschaftseigentümerin) adhäsionsweise geltend gemacht.

- 3.1.2** Die Vorinstanz hat die Zivilklage der Privatklägerin 2 mangels hinreichender Begründung auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Die Privatklägerin 2 hat weder am erstinstanzlichen noch am Berufungsverfahren aktiv teilgenommen und keine Anträge gestellt. Zumal die Berufungskammer im Zivilpunkt an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO), kann sie bei dieser Ausgangslage nicht über das Urteil der Vorinstanz hinausgehen.
- 3.1.3** Die Zivilklage der Privatklägerin 3 wurde hingegen teilweise gutgeheissen und demzufolge der Beschuldigte zur Bezahlung von Schadenersatz im Betrag von CHF 57'641.55, zuzüglich 5 % Zins seit 10. Dezember 2020, verpflichtet. Im Übrigen wurde die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen. Die Privatklägerin 3 hat sich am Berufungsverfahren nicht aktiv beteiligt und keine Anträge gestellt. Es kann ihr damit im Berufungsverfahren nicht mehr zugesprochen werden als im erstinstanzlichen Urteil.

### **3.2 Eintreten auf die Zivilklage der Privatklägerin 3**

- 3.2.1** Nach Art. 118 Abs. 3 StPO ist die Erklärung, sich als Straf- oder Zivilklägerin am Verfahren zu beteiligen, spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben. Hat die geschädigte Person von sich aus keine Erklärung abgegeben, so weist sie die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Vorverfahrens auf diese Möglichkeit hin (Art. 118 Abs. 4 StPO). Unterbleibt der Hinweis nach Art. 118 Abs. 4 StPO so muss die geschädigte Person, sich noch nachträglich konstituieren können, es sei denn, sie hätte nachgewiesenermassen von dieser Bestimmung Kenntnis gehabt (LIEBER, in: Donatsch/Lieber et. al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 118 StPO N. 14).
- 3.2.2** Die Privatklägerin 3 ist die Versicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft MM., Eigentümerin des durch die Explosion beschädigten Gebäudes. Letztere hat sich am 22. September 2020 lediglich als Strafkägerin konstituiert (BA pag. 15.03.2-0006), wobei die Vertretungsmacht des Verwalters ungeklärt blieb (vgl. TPF pag. 9.553-001 f.). Die Vorinstanz nahm einen Verzicht auf die Privatklägerstellung an (TPF pag. 9.400.006). Obwohl die Privatklägerin 3 im Vorverfahren am 9. Juli 2020 um Akteneinsicht ersucht hatte (BA pag. 23.02-0001 f.), scheint sie im Vorverfahren nicht angefragt worden zu sein, ob sie sich als Privatklägerin konstituieren wolle. Die Ersatzansprüche der Eigentümer sind mit Leistung der Entschädigung auf die Privatklägerin 3 übergegangen (Art. 51 Abs. 1 Gebäudeversicherungsgesetz des Kantons St. Gallen, sGS 873.1). Die Schlussverfügung der Privatklägerin datiert vom 10. Dezember 2020, das heisst noch vor Anklageerhebung am 6. Oktober 2021. Demnach erscheint es korrekt, dass die Vorinstanz die Privatklägerin 3 mit Schreiben von 11. November 2021 auf die Möglichkeit hinwies, sich im Sinne von Art. 118 Abs. 1 i.V.m. Art. 121 Abs. 2 StPO als

Zivilklägerin zu konstituieren, was diese mit Eingabe vom 22. November 2021 tat (TPF 9.400.010 f.). Auf die Zivilklage ist somit einzutreten.

### **3.3 Beurteilung der Zivilklagen**

**3.3.1** Das Gericht entscheidet über die anhängige Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO). Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR).

**3.3.2** Aufgrund des strafrechtlichen Freispruches kann dem Beschuldigten mangels erwiesener Tatbeteiligung auch in zivilrechtlicher Hinsicht keine Haftung für eingetretene Schäden auferlegt werden. Der Sachverhalt ist spruchreif und sämtliche Zivilklagen sind entsprechend abzuweisen.

## **4. Kosten und Entschädigung**

### **4.1 Verfahrenskosten**

**4.1.1** Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obliegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

**4.1.2** Das Bundesstrafgericht regelt durch Reglement (a) die Berechnung der Verfahrenskosten, (b) die Gebühren, (c) die Entschädigungen an Parteien, die amtliche Verteidigung, den unentgeltlichen Rechtsbeistand, Sachverständige sowie Zeuginnen und Zeugen (Art. 73 Abs. 1 StBOG). Die Gebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Sache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien sowie nach dem Kanzleiaufwand (Art. 73 Abs. 2 StBOG; vgl. Art. 5 Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR, SR. 173.713.162]). Es gilt ein Gebührenrahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 100'000.00 für jedes der folgenden Verfahren: (a) Vorverfahren, (b) erstinstanzliches Verfahren, (c) Rechtsmittelverfahren (Art. 73 Abs. 3 StBOG; vgl. Art. 6 - 7bis BStKR). Die Verfahrenskosten umfassen die Gebühren und Auslagen (Art. 1 Abs. 1 BStKR). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der BKP und von der BA, im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer, im Berufungsverfahren und im Revisionsverfahren von der Berufungskammer und in Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 37 StBOG von der Beschwerdekammer durchgeführt

oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR). Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Verbeiständung, Übersetzungen, Gutachten, Mitwirkung anderer Behörden, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 1 Abs. 3 BStKR). Die Auslagen werden entsprechend den dem Bund verrechneten oder von ihm bezahlten Beträgen festgelegt (Art. 9 Abs. 1 BStKR).

**4.1.3** Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 39'345.55 werden in der Höhe bestätigt. Sie gehen aufgrund des Freispruches des Beschuldigten vollumfänglich zu Lasten der Staatskasse.

**4.1.4** Für das Berufungsverfahren wird die Gerichtsgebühr ermessensweise auf Fr. 6'000.00 festgelegt. Zudem fielen Auslagen für die Zeugen von Fr. 335.00, den Bericht des IRM von Fr. 990.00 und die Übersetzung des Rechtshilfeersuchens von Fr. 3'399.90 an. Die Verfahrenskosten für das Berufungsverfahren betragen somit insgesamt Fr. 10'724.90 plus die Dolmetscherkosten und gehen aufgrund des vollständigen Obsiegens des Beschuldigten im Berufungsverfahren ebenfalls zu Lasten der Staatskasse.

## **4.2 Genugtuung für den ausgestandenen Freiheitsentzug**

**4.2.1** Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Wird im Nachhinein festgestellt, dass eine Zwangsmassnahme ungerechtfertigt war, weil die beschuldigte Person freigesprochen oder deren Strafverfahren eingestellt wird, waren aber zum Zeitpunkt der Anordnung der Zwangsmassnahme deren Voraussetzungen gegeben, stützt sich der Entschädigungs- bzw. Genugtuungsanspruch auf Art. 429 StPO (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1420/2022 vom 10. März 2023 E. 2.3.2). Materiellrechtlich beurteilt sich der Genugtuungsanspruch nach Art. 28a Abs. 3 ZGB und Art. 49 OR. Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf der Würdigung sämtlicher Umstände und richterlichem Ermessen (Art. 4 ZGB) (BGE 146 IV 231 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Das Bundesgericht erachtet bei kürzeren Freiheitsentzügen Fr. 200.00 pro Tag angemessen, sofern keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen. Bei längerer Haft ist der Tagessatz in der Regel zu senken (BGE 143 IV 341 E. 3.1, Urteile des Bundesgerichts 6B\_984/2018 vom 4. April 2019 E. 5.1, 6B\_53/2013 vom 8. Juli 2013 E. 3.5 und 6B\_111/2012 vom 15. Mai 2012 E. 4.2). Zum Schaden gehört auch der Zins vom Zeitpunkt an, ab dem sich das schädigende Ereignis ausgewirkt hat (GRIESSER, in: Donatsch/Lieber et al. [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 429 StPO N. 7a).

**4.2.2** Der Beschuldigte wurde am 19. Juni 2020 in Österreich festgenommen und befand sich seither in Auslieferungs-, in Untersuchungshaft und anschliessend im vorzeitigen Strafvollzug (BA Rubrik 06.03). Bis zum Urteilsdatum vom 14. März 2023 ergibt dies 999 Hafttage. Es handelt sich somit um eine lange Dauer und es liegt ein schwerwiegender Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten vor. Der Beschuldigte war zum Zeitpunkt seiner Verhaftung nicht berufstätig, zumal seine Trockenbaufirma aufgrund der Pandemie keine Aufträge mehr erhielt. Dies hätte sich aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder ändern können. Er ist rumänischer Staatsangehöriger, ledig und hat keine Kinder. Vor seiner Verhaftung hatte er Wohnsitz in Österreich bzw. war dort gemeldet. Das Berufungsgericht erachtet unter den gegebenen Umständen eine Genugtuung von Fr. 100.00 pro Tag als angemessen. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von Fr. 99'900.00. Dieser ist ab dem mittleren Verfall, ab dem 31. Oktober 2021, zu 5 % zu verzinsen (Art. 73 Abs. 1 OR; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1404/2016 vom 13. Juni 2017 E. 2.2).

### **4.3 Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen**

**4.3.1** Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO). Dabei geht es in erster Linie um Lohn- und Erwerbseinbussen, die wegen Freiheitsentzug oder die Beteiligung an Verfahrenshandlungen erlitten wurden (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085, 1329). Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Damit trifft die beschuldigte Person bezüglich des Belegs und der Bemessung der Höhe des Entschädigungsanspruches eine Mitwirkungspflicht (Art. 42 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 8 ZGB; WEHRENBURG/FRANK, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 429 StPO N. 31a).

**4.3.2** Der Beschuldigte beantragte eine Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen während seiner Inhaftierung von insgesamt Fr. 11'550.00. Aufgrund seiner Inhaftierung habe er nach eigenen Schätzungen einen monatlichen Ausfall à EUR 350.00 gehabt. Er könne die Zahlen jedoch nicht mit Dokumenten belegen. Das Gericht habe den Schaden zu schätzen, zumal er trotz entsprechender Bemühungen nicht näher beziffert werden könne (CAR pag. 2.102.025).

**4.3.3** Der Beschuldigte vermag seine Entschädigungsforderung für wirtschaftliche Einbussen in keiner Weise zu belegen. Es wurden keine Steuer- oder Buchhaltungs-

belege eingereicht, die über Einkünfte des Beschuldigten aus seiner Trockenbaufirma vor und/oder während der Coronapandemie Auskunft geben würden. So sind auch für eine Schätzung der wirtschaftlichen Einbussen zu wenige Angaben vorhanden. Es wäre dem Beschuldigten durchaus zumutbar gewesen, zumindest eine grobe Übersicht der früheren Ein- und Ausgaben seiner Unternehmung zu liefern. Zu berücksichtigen ist sodann, dass der Beschuldigte im Berufungsverfahren aussagte, dass sein Unternehmen auch schwarzgearbeitet habe (vgl. CAR pag. 5.303.005 Z. 21). Für Schwarzarbeit kann jedoch keine staatliche Entschädigung zugesprochen werden. Der Antrag auf Ausrichtung einer Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen ist somit nicht genügend belegt und ist abzuweisen.

#### **4.4 Entschädigung der amtlichen Verteidigung**

- 4.4.1** Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes – gemäss BStKR – festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.00 und höchstens Fr. 300.00 (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe sachliche oder rechtliche Komplexität, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Berufungskammer sowie der Strafkammer Fr. 230.00 für Arbeitszeit und Fr. 200.00 für Reise- und Wartezeit (Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1; Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011 E. 4.1). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei besonderen Verhältnissen kann ein Pauschalbetrag vergütet werden (Art. 13 Abs. 4 BStKR). Gemäss Art. 14 BStKR kommt die Mehrwertsteuer zum Honorar und den Auslagen hinzu.
- 4.4.2** Das vorliegende Verfahren stellte in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht keine überdurchschnittlichen Anforderungen an die Verteidigung. Der Stundenansatz für die anwaltliche Tätigkeit ist daher praxisgemäss auf Fr. 230.00, für die Reisezeit auf Fr. 200.00, festzusetzen.
- 4.4.3** Im erstinstanzlichen Verfahren wurde die Entschädigung des damaligen amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt André Vogelsang, nach dem praxisgemässen Tarif auf insgesamt Fr. 30'412.00 (inkl. MWST) festgesetzt. Diese Entschädigung ist nicht zu beanstanden und wird bestätigt. Die vorzeitige Auszahlung dieser

Entschädigung wurde von der Verfahrensleitung am 5. Mai 2022 bewilligt (CAR pag. 7.100.003).

- 4.4.4** Im Berufungsverfahren beantragt der bis 10. August 2022 eingesetzte amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt André Vogelsang, gemäss Kostennote vom 12. August eine Entschädigung von insgesamt Fr. 4'729.75 (15.13 h à Fr. 230.00, 3.5 h à Fr. 200.00 plus Auslagen von insgesamt Fr. 211.70 plus MWST von 7.7 %) (CAR pag. 7.100.006 f.). Nicht entschädigt wird die verrechnete halbe Stunde für die Erstellung der Honorarnote und die Vornahme von Schlussarbeiten nach Entlassung aus dem Mandat. So sind Fr. 115.00 plus MWST abzuziehen. Dies ergibt einen Gesamtentschädigungsbetrag von Fr. 4'605.90 (inkl. Auslagen und MWST).
- 4.4.5** Der im Berufungsverfahren im Anschluss neu eingesetzte amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt Daniel U. Walder, beziffert seine Honorarforderung mit Eingaben vom 1. und 13. März 2023 mit insgesamt 112:30 Stunden (Arbeits- bzw. Reisezeit) zu den praxismässigen Stundenansätzen, entsprechend total Fr. 28'070.75 (Honorar von Fr. 25'296.35 plus Auslagen von Fr. 767.50 und MWST von 7.7 % von Fr. 2'006.90) (CAR pag. 7.100.012 ff. und 2.102.026). Als nicht angemessen erachtet das Gericht vorliegend das nur aufgrund des Verteidigerwechsels angefallene Aktenstudium vom 15. und 16. August 2022 im Umfang von 5.5 Stunden. Weiter wird der Anteil Reisezeit von 30 Minuten vom 20. Oktober 2022 nicht berücksichtigt, da sich nicht erschliesst, worauf sich diese Zeit bezieht. Die Hin- und Rückreisen zum Verhandlungstermin vom 17. Oktober 2022 sind nämlich bereits aufgeführt. Aufgrund der längeren Verhandlungsdauer am 2. März 2023 ist dieser Aufwand um eine Stunde zu ergänzen. Hingegen ist die Nachbesprechung nach dem Freispruch ermessensweise um eine Stunde zu kürzen. Die Reisezeit ins Gefängnis zur Urteilsbesprechung von einer Stunde entfällt ebenfalls. Somit sind vom geltend gemachten Aufwand 5.5 Stunden à Fr. 230.00 und 1.5 Stunden à Fr. 200.00 abzuziehen. Im Ergebnis ist Rechtsanwalt Daniel U. Walder als amtlicher Verteidiger für 105:30 Stunden Arbeits- bzw. Reisezeit mit Fr. 23'731.35 sowie Fr. 767.50 Auslagen und Fr. 1'886.40 MWST mit insgesamt Fr. 26'385.25 zu entschädigen.
- 4.4.6** Da der Beschuldigten keine Verfahrenskosten zu tragen hat, obliegen ihm auch keine Rück- und Nachzahlungspflichten betreffend die Entschädigungen seiner amtlichen Verteidiger (Art. 135 Abs. 4 StPO e contrario).

## **5. Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug**

Für eine Fortsetzung der Haft bzw. des vorzeitigen Strafvollzugs fehlt es bei einem Freispruch an einem Hafttitel bzw. an einem dringenden Tatverdacht nach Art. 221 Abs. 1 StPO. Das Recht auf unverzügliche Freilassung ergibt sich aus dem Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und ist auch in Art. 226 Abs. 5 StPO bei Nichtanordnung der Untersuchungshaft durch das Zwangsmassnahmengericht vorgesehen (vgl. BGE 139 IV 314). Der Beschuldigte der sich im vorzeitigen Strafvollzug befindet, ist daher mit Ergehen dieses Urteils unverzüglich in Freiheit zu entlassen.

## **Die Berufungskammer erkennt:**

### **I. Neues Urteil**

1. A. wird freigesprochen von den Vorwürfen:
  - 1.1 der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht gemäss Art. 224 Abs. 1 StGB, angeblich begangen am 12. Dezember 2019 in Z. SG;
  - 1.2 des qualifizierten Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 4 StGB, angeblich begangen am 12. Dezember 2019 in Z. SG;
  - 1.3 der qualifizierten Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB, angeblich begangen am 12. Dezember 2019 in Z. SG.
2. A. wird unverzüglich aus dem vorzeitigen Strafvollzug entlassen.
3. Die Zivilklagen der C. AG und der D. Versicherung werden abgewiesen.
4. Die Verfahrenskosten für das erstinstanzliche Verfahren von insgesamt Fr. 39'345.55 (inkl. Gerichtsgebühr von Fr. 4'000.00) gehen zu Lasten der Staatskasse.
5. Fürsprecher André Vogelsang wird für die amtliche Verteidigung von A. im erstinstanzlichen Verfahren mit Fr. 30'412.00 (inkl. MWST) durch die Eidgenossenschaft entschädigt. A. trifft keine Rück- und Nachzahlungspflicht.

### **II. Kosten und Entschädigungen im Berufungsverfahren**

1. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus:

– Gerichtsgebühr	Fr.	6'000.00
– Zeugen	Fr.	335.00
– IRM-Bericht	Fr.	990.00
– Übers. RH-Gesuch	Fr.	<u>3'399.90</u>
– Total	Fr.	<u>10'724.90</u>

werden vom Staat getragen.

2. A. wird für den ausgestandenen Freiheitsentzug (vom 19.06.2020 bis am 14.03.2023) eine Genugtuung von Fr. 99'900.00 zusätzlich Zins zu 5 % seit 31. Oktober 2021 ausgerichtet.
3. Der Antrag von A. auf Ausrichtung einer Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen wird abgewiesen.

4. Fürsprecher André Vogelsang wird für die amtliche Verteidigung von A. im Berufungsverfahren mit Fr. 4'605.90 (inkl. MWST von Fr. 329.30) durch die Eidgenossenschaft entschädigt. A. trifft keine Rück- und Nachzahlungspflicht.
5. Rechtsanwalt Daniel U. Walder wird für die amtliche Verteidigung von A. im Berufungsverfahren mit Fr. 26'385.25 (inkl. MWST von Fr. 1'886.40) durch die Eidgenossenschaft entschädigt. A. trifft keine Rück- und Nachzahlungspflicht.

Im Namen der Berufungskammer  
des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

Andrea Blum

Nathalie Hiltbrunner

**Zustellung an (Gerichtsurkunde)**

- Bundesanwaltschaft, Frau Sabrina Beyeler, Staatsanwältin des Bundes  
Herrn Rechtsanwalt Daniel U. Walder (im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten A.)
- C. AG (Ref. Schaden-Nr. [...]) (Privatklägerschaft)
- D. Versicherung (Privatklägerschaft)
- B. Bank (Privatklägerschaft)
- Herrn Fürsprecher André Vogelsang (ehemaliger amtlicher Verteidiger auszugsweise nur betreffend Dispositivziffern I.5. und II.4.)

**Kopie an (brevi manu/Einschreiben)**

- Bundesstrafgericht Strafkammer
- Amt für Justizvollzug des Kantons St. Gallen, Straf- und Massnahmenvollzug (nur Dispositiv, vorab per Fax)
- Justizvollzugsanstalt H (nur Dispositiv, vorab per Fax)

#### **Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an**

- Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung (zum Vollzug nach Art. 75 StBOG)
- Migrationsamt des Kantons St. Gallen (Art. 82 Abs. 1 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201])

#### **Rechtsmittelbelehrung**

##### **Beschwerde an das Bundesgericht**

Dieses Urteil kann **innert 30 Tagen** nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Gemäss Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind.